

VORSORGE UND VERMÖGENSPLANUNG

Die richtige Strategie für jede Lebensphase

Bei der Altersvorsorge werden im Laufe des Lebens immer neue Themen wichtig – eine gute Planung zahlt sich in jedem Fall aus

ANNE-BARBARA LUFT

Man ist weder zu jung noch zu alt, um sich mit den Themen Vermögensaufbau und Altersvorsorge zu befassen. Finanzplanung und Lebensplanung lassen sich nicht voneinander trennen, denn für die persönlichen Wünsche und Ziele sind entsprechende finanzielle Mittel nötig. Eine grosse Familie, ein Haus, das eigene Geschäft oder der vorzeitige Ruhestand – wie auch immer der Plan fürs Leben aussieht, eine konkrete Finanzplanung hilft dabei, dass diese Träume wahr werden. In jeder Lebensphase sind Strategien für den Aufbau oder die Verwendung des Vermögens wichtig.

Junge Erwachsene

Schon junge Erwachsene machen sich Sorgen darüber, ob sie im Alter finanziell gut versorgt sind – laut dem «Jugendbarometer» der Credit Suisse ist Altersarmut sogar die grösste Sorge. Trotzdem haben acht von zehn Menschen unter 25 keine individuelle Vorsorge. Das Thema Altersvorsorge erscheint noch weit weg und gilt als sehr kompliziert. Darüber hinaus befürchten viele junge Menschen, dass eine individuelle Altersvorsorge sehr teuer ist. Dabei kann schon das Einzahlen von 100 Fr. pro Monat in einen 3a-Anlagefonds von grossem Nutzen sein. Bevor junge Erwachsene aber anfangen, regelmässig in die Säule 3a einzuzahlen, sollten sie überlegen, wofür sie das gesparte Kapital verwenden möchten. Das Vermögen aus dem 3a-Konto darf nämlich nur in Ausnahmefällen (Immobilienkauf, Selbständigkeit, Wegzug aus der Schweiz) schon vor der Pensionierung bezogen werden.

Berufseinsteiger

Mit dem ersten eigenen Gehalt kommen neue Herausforderungen auf junge Menschen zu. Eine saubere Budgetplanung ist eine davon. Wer gut plant, kann schon mit dem ersten Lohn mit dem Vermögensaufbau starten – dafür sind zu Beginn keine grosse Summen nötig. Weil mit dem Lohn auch Steuern fällig werden, sind steuerbegünstigte Einzahlungen in die gebundene dritte Säule eine sinnvolle Möglichkeit. Erwerbstätige mit Pensionskassenanschluss dürfen in die



Schon junge Erwachsene machen sich Sorgen darüber, ob sie im Alter finanziell gut versorgt sind.

ILLUSTRATION CHRISTINE RÖSCH

sem Jahr bis zu 6826 Fr. einzahlen und vom steuerbaren Einkommen abziehen. Da bei jungen Menschen der Anlagehorizont naturgemäss sehr lang ist – nämlich bis zur Pensionierung –, kann es sich lohnen, die 3a-Guthaben in Anlagefonds mit höheren Ertragschancen anzulegen. Diese Produkte sind zwar mit einem höheren Risiko verbunden, doch über eine Anlagedauer von 30 bis 40 Jahren werden die zu erwartenden Schwankungen an den Finanzmärkten geglättet.

Familie und Partnerschaft

Junge Familien sollten sich mit dem Thema Risikoabsicherung beschäftigen. Wer seine Kinder und den Partner gegen finanzielle Engpässe bei Erwerbsunfähigkeit absichern möchte, sollte eine entsprechende Versicherung in Erwägung ziehen. Wenn der Hauptverdiener aufgrund von

Unfall, Krankheit oder Invalidität ausfällt, kann es zu finanziellen Problemen kommen. Zwar erhalten Arbeitnehmer nach einer gewissen Zeit eine IV-Rente, doch diese reicht nicht, um den bisherigen Lebensstandard aufrechtzuerhalten, da sie nur 60% des Einkommens abdeckt.

Babypausen und Teilzeitpensum führen vor allem bei Frauen zu Lücken in der beruflichen Vorsorge. Bei mehr als 60% der Familien in der Schweiz arbeiten die Mütter in einem Teilzeitpensum. Mit der Reduktion des Arbeitspensums schrumpfen auch die Vorsorgeleistungen. Diese Lücken lassen sich beispielsweise durch Einzahlungen in die dritte Säule verkleinern oder schliessen.

Die Wendungen des Lebens lassen sich nicht vorhersagen. Laut Statistik werden in der Schweiz rund 40% der Eheleute geschieden – ein Ereignis, das auch schwerwiegende Folgen

für die Altersvorsorge hat. Um die wirtschaftliche Unabhängigkeit beider Partner auch nach der Scheidung zu gewährleisten, wurde das sogenannte Pensionskassen-Splitting eingeführt: Die während der Ehe angesparten PK-Vermögen werden geteilt. Nicht immer lässt sich mit diesem neuen Vorsorgevermögen der gewünschte Lebensstandard nach der Pensionierung erreichen.

Immobilienkauf

Ein Teil des Vorsorgevermögens kann für die Finanzierung des eigenen Zuhauses genutzt werden. Das Vermögen, das in der dritten Säule angespart wurde, kann vollständig für den Kauf einer selbstgenutzten Immobilie verwendet werden. Auch aus der zweiten Säule, also der Pensionskasse, darf ein Teil für die Eigenheimfinanzierung eingesetzt wer-

den. Hauskäufer müssen aber berücksichtigen, dass ein solcher Vorbezug die Leistungen im Alter verringert. Bis zum Alter von 50 Jahren darf das gesamte Kapital aus der zweiten Säule für den Kauf des Eigenheims verwendet werden, danach ist es auf die Freizügigkeitsleistungen limitiert. Es gibt alternativ die Möglichkeit, Pensionskassengelder zu verpfänden. Auf diese Weise werden die Altersleistungen nicht geschmälert.

Ruhestand

Auch wenn man das Pensionsalter erreicht hat und den Ruhestand geniessen kann, stehen wichtige Entscheidungen für die Vermögensplanung an. Soll man sich das Vorsorgekapital auszahlen lassen, entscheidet man sich für eine Rente, oder wählt man eine Mischform? Wer sich für die Kapitalauszahlung entscheidet, muss diese bis zu drei Jahre vor der Pensionierung bei der Pensionskasse anmelden. Danach kann man nicht mehr auf der Auszahlung bestehen. Lange Listen an Argumenten sprechen sowohl für die eine als auch für die andere Variante. Bei der Entscheidung sollte berücksichtigt werden, wie der finanzielle Bedarf aussieht, wie hoch das Sicherheitsbedürfnis ist und über welche Kenntnisse in der Geldanlage man verfügt.

Nachkommen

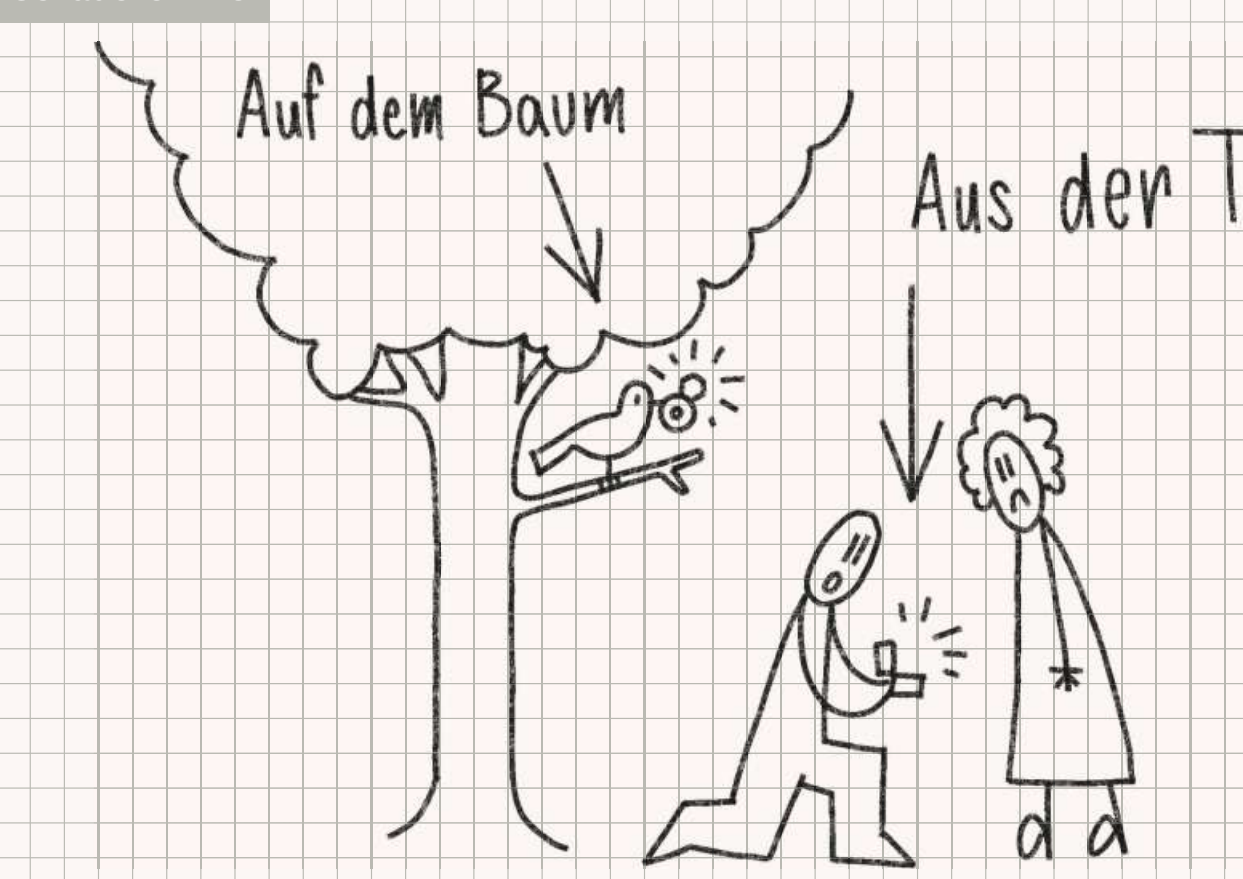
Die Nachlassplanung ist ebenfalls ein wichtiger Teil der Vorsorgeplanung. Wer sich nach der Pensionierung für die Kapitalauszahlung entschieden hat, kann über das Vermögen, unter Berücksichtigung der Pflichtteile, testamentarisch frei verfügen. Beim Rentenbezug entscheidet das Reglement, inwieweit der Partner rentenberechtigt ist.

ALTERSVORSORGE

Dies ist der erste Teil einer elfteiligen Serie. Sie erscheint jeweils am Montag. Komkommende Woche geht es um «Rentenkürzungen in der beruflichen Vorsorge – lohnen sich Einkäufe in die Pensionskasse trotzdem?»

NZZ nzz.ch

Schadenskizze



Was immer kommt – wir helfen Ihnen rasch und unkompliziert. mobiliar.ch

die Mobiliar

VORSORGE UND VERMÖGENSPLANUNG

Lohnen sich Einkäufe in die Pensionskasse noch?

Angesichts sinkender Renten in der zweiten Säule ist die Erstellung eines Haushaltsbudgets für das Alter besonders wichtig

MICHAEL FERBER

Viele Schweizer Pensionskassen haben in den vergangenen Jahren die Renten gekürzt. Die Umwandlungssätze sind zum Teil auf 5% oder darunter gefallen – bei einem Satz von 5% gibt es für ein in der beruflichen Vorsorge angespartes Vermögen von 500 000 Fr. bei der Pensionierung noch eine jährliche Rente von 25 000 Fr. Zudem ist eine Diskussion über die sogenannte Ersatzquote entbrannt. So heisst es in Artikel 113 der Bundesverfassung: «Die berufliche Vorsorge ermöglicht zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise.» Dies wurde so interpretiert, dass die Renten aus der ersten und der zweiten Säule des Altersvorsorgesystems zusammen rund 60% des früheren Lohnes erreichen sollten.

Laut Finanzinstituten, die hier freilich nicht ganz uneigennützig argumentieren, wird es für viele Arbeitnehmer schwierig, dieses Ziel zu erreichen. Private Vorsorge tut also not, und mit Einkäufen in die Pensionskasse lassen sich Lücken stopfen. Doch sind solche freiwilligen Einzahlungen in die Vorsorgeeinrichtungen angesichts der gesunkenen Umwandlungssätze überhaupt noch sinnvoll?

Steuerbegünstigung als Vorteil

Um dies zu beurteilen, rät Willy Graf, der Gründer der Vermögensverwaltungs- und Vorsorgeplanungsfirma VVK, zunächst einmal den finanziellen Bedarf nach der Pensionierung genau festzulegen. Für ein durchschnittliches Schweizer Ehepaar geht er beispielsweise von einem Haushaltsbudget in Höhe von 75 000 Fr. pro Jahr aus. Steht das benötigte Budget fest, wird klar, ob es zusätzliche Zahlungen in die Pensionskasse braucht. Der Vorteil von solchen Einkäufen ist, dass sie nicht nur das Vorsorgevermögen aufbessern, sondern dass sie auch steuerlich begünstigt sind. Die freiwilligen Zahlungen in die Pensionskasse kann man in der Steuererklärung vom steuerbaren Einkommen abziehen. Einkäufe in die Pensionskasse könnten durchaus sinnvoll sein, sagt Graf: «Wegen der Kürzungen bei den Leistungen der Pensionskassen ist die Deckung des Haushaltsbudgets für viele Menschen ein Riesenthema.»

Auch Daniel Hausherr von der Beratungsfirma ConsultInFinance sieht Einkäufe in die Pensionskasse weiterhin als sehr wichtiges Instrument bei der Planung der Altersvorsorge. Im derzeitigen Umfeld mit ultraniedrigen bis negativen Zinsen kommt dem steuerlichen Aspekt besondere Bedeutung zu. «Angesichts der aktuellen und absehbaren Entwicklung des Zinsumfelds und der Finanzmärkte ist die Steuereinsparung – zumindest gegenwärtig – der wichtigste Teil der Gesamtrendite eines Einkaufs», sagt Hausherr.

Traditionell interessieren sich für Einkäufe vor allem Versicherte, bei denen die Pensionierung langsam ins Blickfeld rückt. Für Personen unter fünfzig Jahren gelten freiwillige Einzahlungen in die Pensionskasse als weniger interessant, da der Renteneintritt noch weit entfernt ist. Ein Versicherter um die fünfzig Jahre habe derweil im Lebenszyklus die Vermögens-Akkumulie-

rungs-Phase bereits zu einem gewissen Grad hinter sich und trete in die Konsolidierungsphase ein, bevor dann im Ruhestand der Konsum des Vermögens anstehe, sagt Hausherr. «Ein über Sechzigjähriger, der sich in die Pensionskasse einkaufen will, kann sogar recht genau in Erfahrung bringen, mit welchem Umwandlungssatz er in Rente gehen dürfte.» Er könne sich genau ausrechnen, ob die durch den Einkauf erreichten Steuereinsparungen mehr wert seien als die möglichen Senkungen bei der Rente, sagt der Finanzberater. Dabei sollte man auch die Steuerdifferenz der durch die Einkäufe höher gewordenen Rente nach der Pensionierung einrechnen.

Aus Sicht von Hausherr lohnen sich freiwillige Einzahlungen in die Pensionskasse vor allem für Personen in mittleren bis höheren Steuerklassen. «Gerade für Selbständige bieten Einkäufe in die Pensionskasse interessante Mög-

lichkeiten bei der Altersvorsorge», sagt er. Diese könnten sich schliesslich selbst ihren Lohn auszahlen und dadurch ihr Einkaufspotenzial zu einem gewissen Grad erhöhen. Mögliche Einkaufsbeträge erwähnen viele Pensionskassen im Vorsorgeausweis, sonst kann man sich bei der Kasse darüber informieren. Bei Einkäufen ist indessen zu berücksichtigen, dass das Kapital danach gebunden ist, sich im Vorsorgekreislauf befindet und nur in Ausnahmefällen vor der Pensionierung bezogen werden kann.

Gezielte Planung ist sinnvoll

Wenn man einen Einkauf in die Pensionskasse erwäge, sollte man sich zunächst einmal darüber klarwerden, ob man bei der Pensionierung aus der beruflichen Vorsorge eine Rente, eine Kapitalzahlung oder einen Mix aus beidem beziehen wolle, sagt Hausherr. Dies sei nötig, um die Einkäufe gezielt

zu planen. Habe man vor, die Rente zu wählen, seien freiwillige Einzahlungen bis zum Rentenbeginn möglich. Werde das Kapital bezogen, seien Einkäufe nur bis drei Jahre vor der Pensionierung steuerbegünstigt.

Zumeist ist es sinnvoll, die Einkäufe zu staffeln und die Steuerprogression bestmöglich zu brechen. Bei der Höhe der Einzahlung sollte auch berücksichtigt werden, ob man in einem Jahr mehr oder weniger verdient hat, ob allenfalls ein Bonus oder eine Verkaufumsatzbeteiligung zum Lohn hinzukam. Auch andere Bereiche der persönlichen Finanzen wie etwa die Belastung mit Hypothekarschulden sollten bei der Planung berücksichtigt werden, sagt Hausherr. Zudem solle man darauf achten, dass man auch andere Steuersparmöglichkeiten bei der Altersvorsorge wie die Säule 3a ausschöpfe.

Rente kann auch zu hoch sein

Graf weist indessen darauf hin, dass zu hohe Einkäufe in die Pensionskasse auch negative Folgen haben können. Hat man im Alter eine zu hohe Rente und überschreitet diese das Haushaltsbudget massiv, so zahlt man auch hohe Steuern. Zudem ist es wichtig, vor einem Einkauf die finanzielle Situation der eigenen Pensionskasse unter die Lupe zu nehmen. So lohnt sich etwa ein Blick auf den technischen Deckungsgrad einer Pensionskasse. Steht diese schlecht da bzw. droht in naher Zukunft eine Sanierung der Vorsorgeeinrichtung, so ist von freiwilligen Einzahlungen abzuraten. Des Weiteren sollten Versicherte sich bewusst sein, dass Einkäufe in die Pensionskasse in der Regel dem überobligatorischen Guthaben in der beruflichen Vorsorge gutgeschrieben werden. Dieses ist im Allgemeinen deutlich geringer verzinst als das obligatorische.



Wer wenig angespartes Kapital hat, sollte sich Einkäufe in die Pensionskasse überlegen.

ILLUSTRATION CHRISTINE RÖSCH

ALTERSVORSORGE

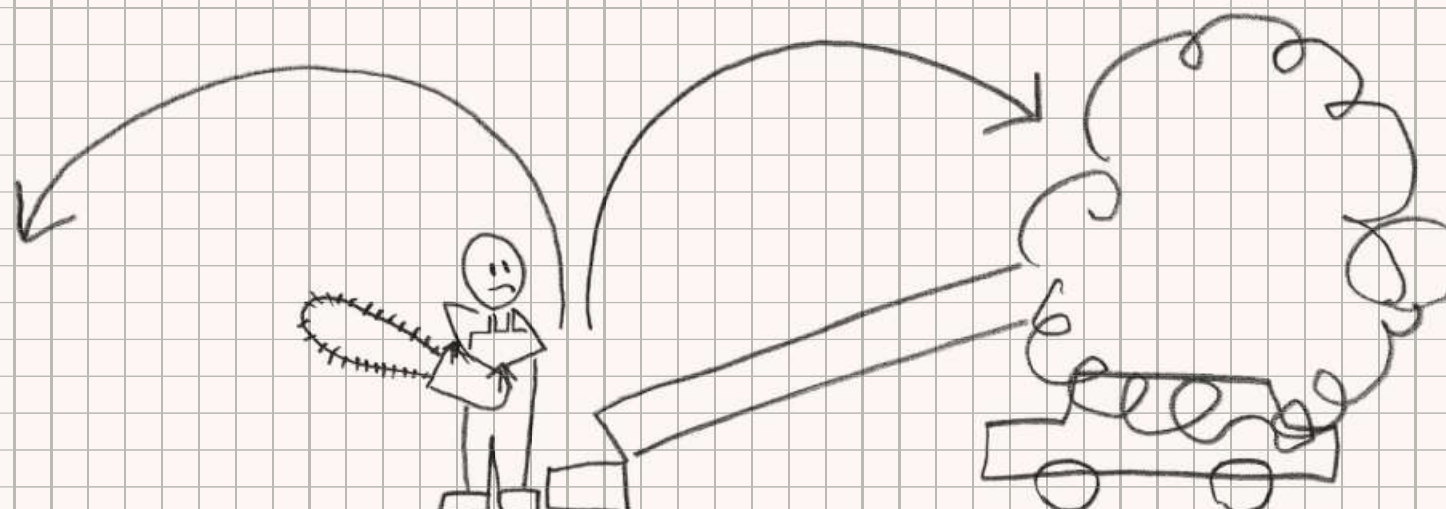
Dies ist der zweite Teil einer elfteiligen Serie zum Thema Vorsorge und Vermögensplanung. Kommende Woche pausiert die Serie, in der Woche danach geht es darum, wie man seine Familie am besten absichern kann.

NZZ nzz.ch

Schadenskizze

Plan

Realität



Was immer kommt – wir helfen Ihnen rasch und unkompliziert. **mobil.ar.ch**

die **Mobil.ar**

VORSORGE UND VERMÖGENSPLANUNG

So sichert man Partner und Kinder ab

Erwerbsunfähigkeit oder Tod müssen die Familie nicht ins finanzielle Unglück stürzen

ANNE-BARBARA LUFT

Die Absicherung der Partnerin oder des Partners und der Kinder gegen unerwartete Ereignisse sollte ebenso Teil der Vorsorge sein wie der Vermögensaufbau für das Alter. Vor allem eine Erwerbsunfähigkeit oder ein Todesfall können für die ganze Familie massive finanzielle Folgen haben. Dabei stehen unterschiedliche Familienformen unterschiedlich gut da, wie Reto Spring, Präsident des Finanzplaner-Verbands Schweiz, erläutert. Über die obligatorischen Leistungen der ersten und zweiten Säule seien traditionelle Familien in der Schweiz grundsätzlich recht gut abgesichert. Wenn die Eltern verheiratet und beide berufstätig sind, sei die Absicherung über die erste und zweite Säule meist ausreichend, urteilt er. Auch Singles oder berufstätigen Paaren ohne Kinder raten Vorsorge-Experten nicht zwingend zu zusätzlichen Versicherungen.

Wie stark beeinträchtigt?

Die berufliche Vorsorge springt ein, wenn eine Person aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit erwerbsunfähig wird. Sobald der Invaliditätsgrad bei 40% und höher liegt, erhält der Beitragszahler eine Invalidenrente. Darunter erfolgt keine Auszahlung. Die Höhe der Rente ist zudem abhängig vom Grad der Invalidität. Diesen bestimmt die Eidgenössische Invalidenversicherung (IV). Ist eine Person zu 70% oder mehr beeinträchtigt, wird die volle Rente ausbezahlt.

Wenn die Ursache der Erwerbsunfähigkeit ein Unfall ist, erhält der Betroffene zudem eine Rente von der Unfallversicherung. Keine Rolle spielt dabei, ob es sich um einen Berufs- oder Nichtberufsunfall handelt. Die Rente aus der AHV/IV zusammen mit der Unfallversicherung deckt rund 90% des letzten Einkommens ab. Für den Fall, dass die Invalidität von einer Krankheit verursacht wurde, erhält die Geschädigte neben der IV-Rente auch Zahlungen von der Pensionskasse. Die Höhe der Leistungen aus der beruflichen Vorsorge (BVG) sind abhängig vom jeweiligen Vorsorgeplan. Informationen dazu findet man im Vorsorgeausweis.

Die Berechnung der Invalidenrente sieht ähnlich wie für die Altersrente aus.



Bei Patchworkfamilien empfiehlt sich eine genaue Prüfung, wie gut die Absicherung ist.

ILLUSTRATION CHRISTINE RÖSCH

Als Grundlage für die Berechnung wird das sogenannte «projizierte Altersguthaben ohne Zins» herangezogen (Altersguthaben plus Zinsen bei Beginn der Invalidität plus Altersgutschriften bis zum Erreichen des Pensionsalters ohne Zinsen). Multipliziert mit dem Umwandlungssatz errechnet sich die Höhe der Invalidenrente. Wenn es das Reglement der jeweiligen Pensionskasse zulässt, kann die Invalidenrente – ebenso wie die Altersrente – als einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt werden.

Die berufliche Vorsorge steht nicht nur der versicherten Person bei, sondern im Todesfall auch deren Hinterbliebenen. Dazu zählen vor dem Gesetz Ehemann und Ehefrau sowie registrierte Partner und Kinder. Die Witwe, der Witwer oder der überlebende Partner haben Anspruch auf 60% der Invalidenrente, welche der versicherten Person gezahlt worden wäre. Einen Anspruch hat man

aber nur dann, wenn man für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen muss oder wenn der verwitwete Partner älter als 45 Jahre ist und die Ehe fünf Jahre oder mehr bestanden hat. Andernfalls wird eine Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten ausbezahlt.

Auch die Kinder des Anspruchsberechtigten erhalten eine Rente. Diese Waisenrente beträgt 20% der Invalidenrente. Kinder haben Anspruch auf eine Waisenrente, bis sie die Volljährigkeit erreicht haben. Sofern sie sich noch in der Ausbildung befinden, verlängert sich der Anspruch bis zum 25. Lebensjahr.

Die traditionelle Familie geniesst in der Schweiz die beste Absicherung. Die Situation kann sich aber plötzlich stark verschlechtern, wenn die Ehe geschieden wird – laut Statistik trifft es zwei von fünf Ehepaaren. Dieses Risiko wird oft verdrängt und kaum thematisiert. Bei einer Scheidung wird das Altersvermö-

gen aus den ersten beiden Säulen zwischen den Partnern aufgeteilt. Wenn während der Ehe nur ein Partner eingezahlt hat oder das Vermögen in diesen Säulen insgesamt gering ist, dann kann es nach einer Scheidung zu Lücken sowohl bei der Vorsorge als auch bei der Absicherung gegen Invalidität oder Tod kommen.

Individuelle Abklärung sinnvoll

Komplizierter ist die Absicherungssituation laut Reto Spring bei Familien, in denen ein Elternteil gar nicht arbeitet oder nur ein kleines Teilzeitpensum hat. Das Gleiche gilt für sogenannte Patchworkfamilien, in denen Kinder aus früheren Beziehungen leben oder der Altersunterschied zwischen den Ehepartnern mehr als zehn Jahre beträgt. Bei solchen Familienverhältnissen rät Spring zu einer individuellen Prüfung.

Unverheiratete Paare im Konkubinat leben zwar oft wie ein Ehepaar zusammen, im Todesfall sind sie aber schlechter abgesichert. Der Partnerin oder dem Partner wird zum Beispiel keine AHV-Rente gezahlt. Nur die Kinder erhalten im Fall des Ablebens eines Elternteils eine Waisenrente aus der AHV. Mit einem Konkubinatsvertrag kann man seinen Lebenspartner absichern. Es ist zudem sinnvoll, die Bedingungen der Pensionskasse zu prüfen und,

ALTERSVORSORGE

Das ist der dritte Teil einer elfteiligen Serie zum Thema «Vorsorge und Vermögensplanung», die jeweils am Montag erscheint. Komende Woche geht es um die Frage: «Was kann man von der AHV erwarten?»

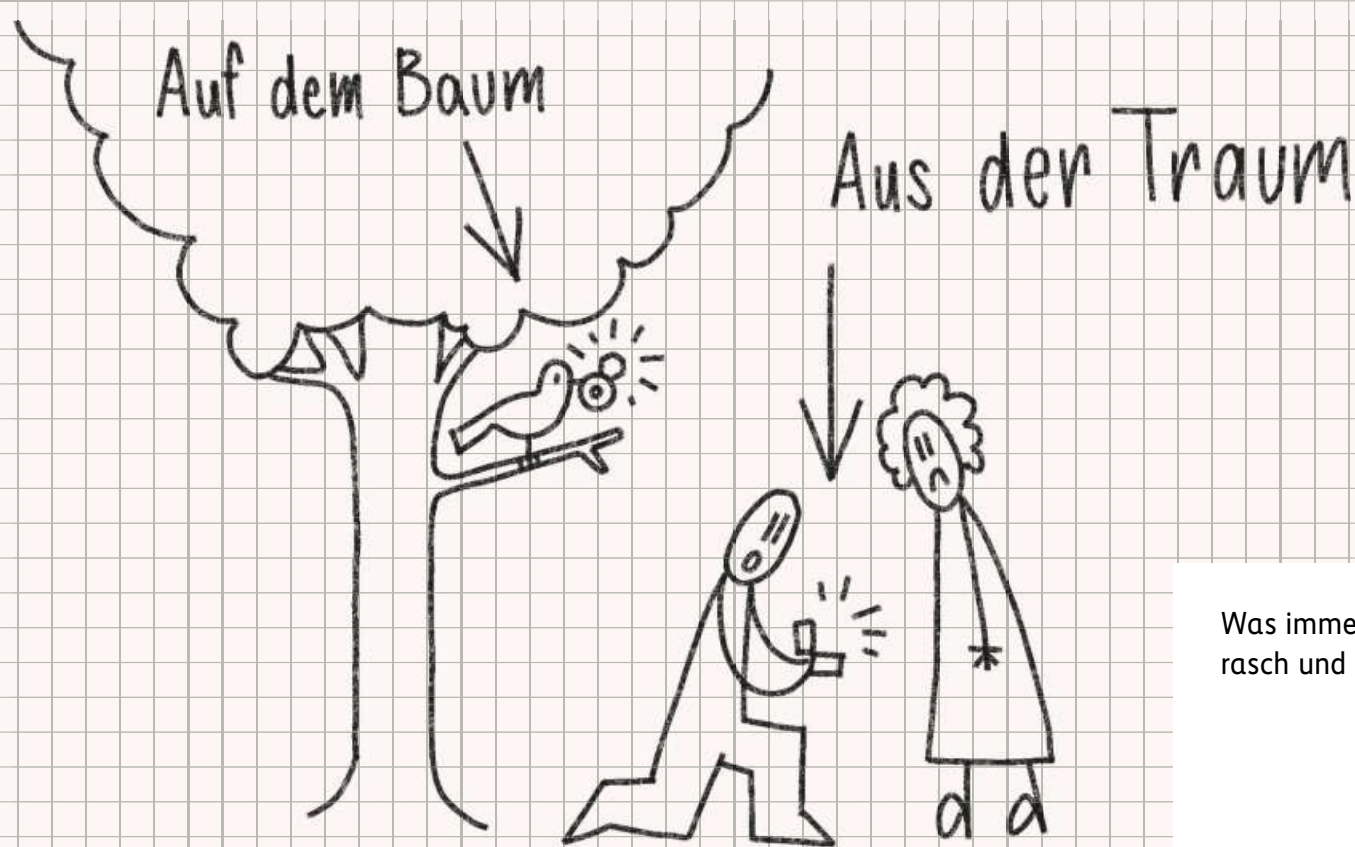
NZZ nzz.ch/finanzen

wenn möglich, sich gegenseitig zu begünstigen, damit im Todesfall eine Rente ausbezahlt wird.

Auch in einer Patchworkfamilie können Krankheit und Tod schlimme finanzielle Folgen haben. Weder der Lebenspartner noch nichtleibliche Kinder erhalten im Todesfall eine AHV-Rente. Die Sozialversicherungen, die ehe- und erbrechtlichen Bestimmungen sowie das Steuerrecht hätten mit der gesellschaftlichen Realität leider nicht Schritt gehalten, beklagt der Finanzplanungsexperte Spring. Die Situation vereinfacht sich deutlich, wenn die Partner einer Patchworkfamilie heiraten und die Kinder aus vorherigen Ehen adoptieren, damit sie dieselben Rechte wie die leiblichen Kinder erhalten.

Als Ergänzung zu den Leistungen aus der ersten und zweiten Säule kann eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung sinnvoll sein. Das gilt sowohl für Patchworkfamilien als auch für Familien, bei denen nur ein Elternteil arbeitet. Über zusätzliche Versicherungen sollte man sich möglichst früh informieren, denn solche Lösungen werden mit zunehmendem Alter teurer. Liegen bereits Folgen von Unfällen oder Krankheit vor oder sind die beruflichen oder privaten Risiken hoch, dann kann der Abschluss einer entsprechenden Versicherung sogar unmöglich werden.

Schadenskizze



Was immer kommt – wir helfen Ihnen rasch und unkompliziert. mobiliar.ch

die Mobiliar

VORSORGE UND VERMÖGENSPLANUNG

Bei der AHV kein Geld verschenken

Mit der Grundsicherung sollte man sich schon in jungen Jahren auseinandersetzen, sonst droht eine Schmälerung der Leistung

MICHAEL SCHÄFER

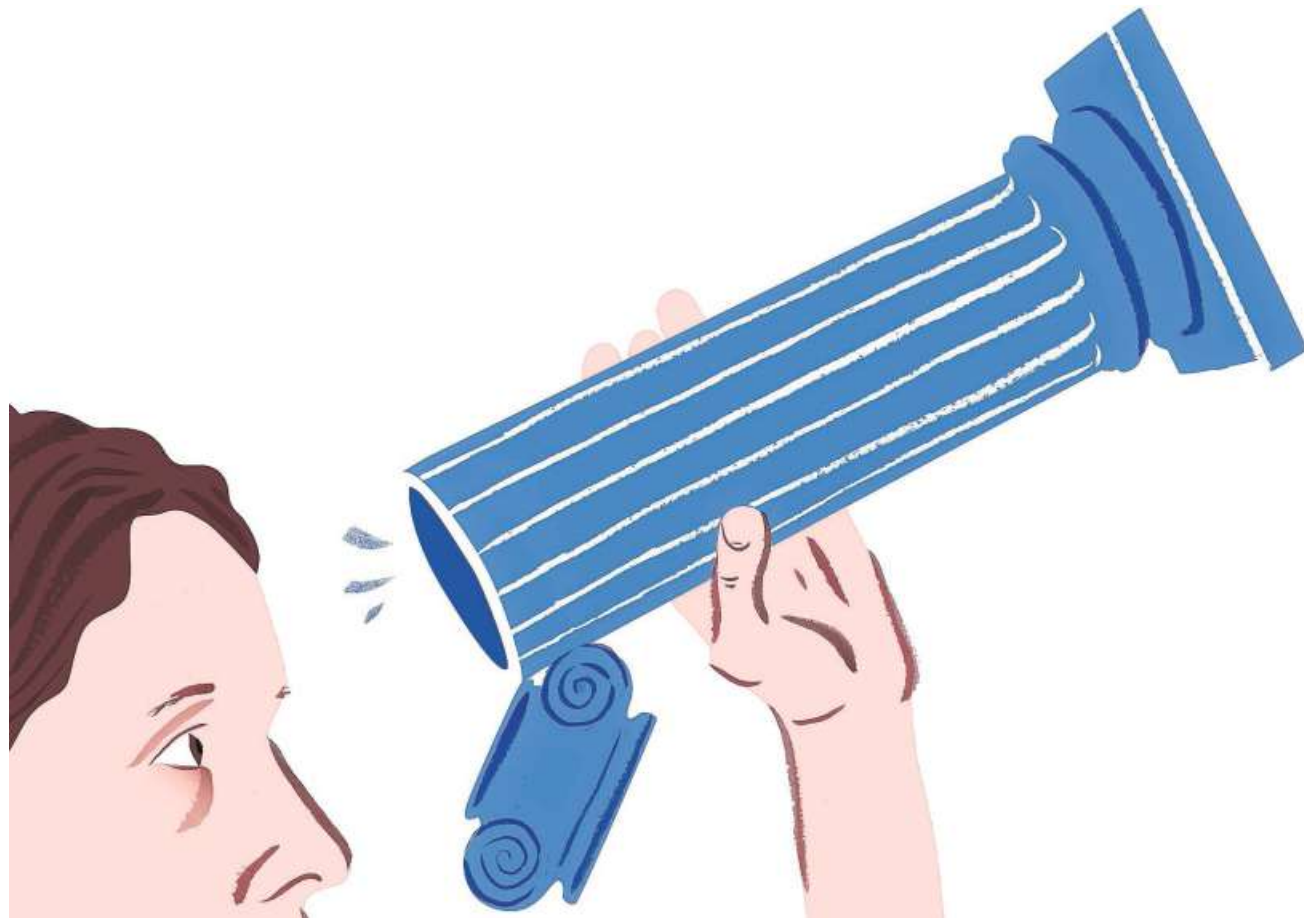
Das Schweizer Vorsorgesystem mit seinen drei Säulen hat sich in der Vergangenheit bewährt. Allerdings zweifeln die Schweizerinnen und Schweizer daran, dass dies auch in Zukunft uneingeschränkt so sein wird. Tatsächlich treibt das Thema Altersvorsorge die Bürger hierzulande am meisten um und beunruhigt sie damit noch mehr als beispielsweise die steigenden Krankenkassenprämien oder der drohende Verlust des Arbeitsplatzes. Diese Sorgen kommen nicht von ungefähr, denn der demografische Wandel und das seit Jahren herrschende Tiefzinsumfeld stellen grosse Herausforderungen dar.

Vernachlässigte erste Säule

Zur (temporären) Stabilisierung der AHV wird der je hälftig von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bezahlte Beitragssatz im Januar von 8,4 auf 8,7% angehoben (für Selbständige steigt er von 9,8 auf 10,1%). Dennoch müssen sich Frau und Herr Schweizer je länger, je mehr auf geringere Altersrenten einstellen. Etlliche Pensionskassen haben nämlich bereits die Umwandlungssätze reduziert, die für die Berechnung der betrieblichen Rente (zweite Säule) herangezogen werden. Und diese Entwicklung wird sich aller Voraussicht nach fortsetzen. Wer sich damit nicht abfinden will, muss wohl oder übel selbst gegensteuern. Ein probates Mittel ist es, im Hinblick auf den Ruhestand Geld zu sparen bzw. anzulegen (dritte Säule). Oft vergessen wird jedoch die erste Säule, die AHV.

Etlliche Experten wie Florian Schubiger von den Vermögenspartnern beobachten, dass sich Versicherte oft erst kurz vor der Pensionierung mit der AHV auseinandersetzen. «Dann ist es aber meist schon viel zu spät, um Verpasstes nachzuholen», sagt der Finanzfachmann. Das Problem: Die AHV-Beiträge werden automatisch vom Lohn abgezogen, so dass sich niemand aktiv um das Thema kümmern muss.

Zudem haben die Versicherten häufig die maximale Altersrente im Kopf, die die AHV ausschüttet. Bei Einzelpersonen beträgt diese derzeit 2370 Fr. pro Monat, bei Ehepaaren 3555 Fr. Vor allem Besserverdienende gehen in der Regel davon aus, bei ihrer Pensionierung die Maximalrente zu erhalten.



Wer sich nicht um die erste Säule kümmert, kann bei der Pensionierung unliebsame Überraschungen erleben. ILLUSTRATION CHRISTINE RÖSCH

Nach dem Motto: Wer viel einzahlt, erhält auch eine höhere Leistung. Dem ist aber nur bedingt so, denn bei der AHV steht im Gegensatz zur betrieblichen Rente das Solidaritätsprinzip im Vordergrund. Mindestens so wichtig wie die Höhe des Einkommens sind die Jahre, in denen man AHV-Beiträge leistet.

Schmerzhafte Beitragslücken

Um die maximale Altersrente zu erhalten, muss ein Mann während 44 Beitragsjahren ein durchschnittliches Einkommen von gut 85 000 Fr. beziehen, bei Frauen sind es 43 Beitragsjahre. Mit anderen Worten: Wer im ordentlichen Pensionsalter von 65 Jahren für Männer und 64 Jahren für Frauen in die Rente gehen und die höchstmögliche AHV-Leistung erhalten will, muss spätestens ab dem 21. Lebensjahr AHV-Beiträge leisten. Für Erwerbstätige gilt denn auch

eine Beitragspflicht ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Lebensjahrs, für Nichterwerbstätige ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Lebensjahrs.

Auf die geforderte Anzahl von Beitragsjahren zu kommen, ist aber gar nicht so einfach. Oft entstehen Beitragslücken, etwa aufgrund eines Studiums, eines Auslandsaufenthalts, weil der Arbeitgeber zu wenig an die Ausgleichskasse abführt, weil es zu einer Scheidung kommt oder weil der Ehepartner pensioniert wird. Nur solange ein erwerbstätiger Partner auf sein Einkommen mindestens den doppelten Mindestbetrag an die AHV entrichtet, gilt der Beitrag für eine verheiratete Person ohne Erwerbseinkommen als bezahlt.

Da die AHV-Rente für jedes verpasste Jahr um einen Vierundvierzigstel (Männer) bzw. einen Dreiundvierzigstel (Frauen) gekürzt werde, lohne es sich, Beitragslücken zu vermeiden, rät Schu-

biger. Studierende zahlen bis zum Alter von 25 Jahren den Mindestbeitrag von jährlich 428 Fr. plus einen Verwaltungskostenbeitrag. Ältere nichterwerbstätige Studenten bezahlen Beiträge, die von ihrem Vermögen und einem allfälligen Renteneinkommen abhängen.

Schnell reagieren

Wer arbeitslos ist, muss keine Beiträge zahlen, solange er oder sie Arbeitslosengeld bezieht. Von diesem werden AHV-Beiträge automatisch abgezogen. Wer kein Arbeitslosengeld mehr erhält, ist weiterhin versichert, wenn der Ehepartner als Angestellter mindestens ein Einkommen von 10 000 Fr. oder als Selbständigerwerbender mindestens eines von 18 000 Fr. erzielt. Andernfalls müssen die AHV-Beiträge bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters selbst bezahlt werden.

Ist einmal eine Beitragslücke entstanden, kann diese nur innerhalb von fünf Jahren durch eine Nachzahlung wieder geschlossen werden. Um allfällige Lücken rechtzeitig erkennen und schliessen zu können, raten Vorsorgeexperten, alle vier Jahre einen Auszug für das individuelle Konto bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse zu bestellen.

Wer bereits zwischen dem 17. und dem 20. Lebensjahr AHV-Beiträge gezahlt hat, kann diese «Jugendjahre» anrechnen lassen, um Beitragslücken

ALTERSVORSORGE

Dies ist der vierte Teil einer elfteiligen Serie zum Thema Vorsorge und Vermögensplanung. Sie erscheint jeweils am Montag. Kommende Woche pausiert die Serie. Am 6. Januar wird folgendes Thema behandelt: «Wie ist das eigene Humankapital bei der Altersvorsorge zu berücksichtigen?»

NZZ nzz.ch/finanzen

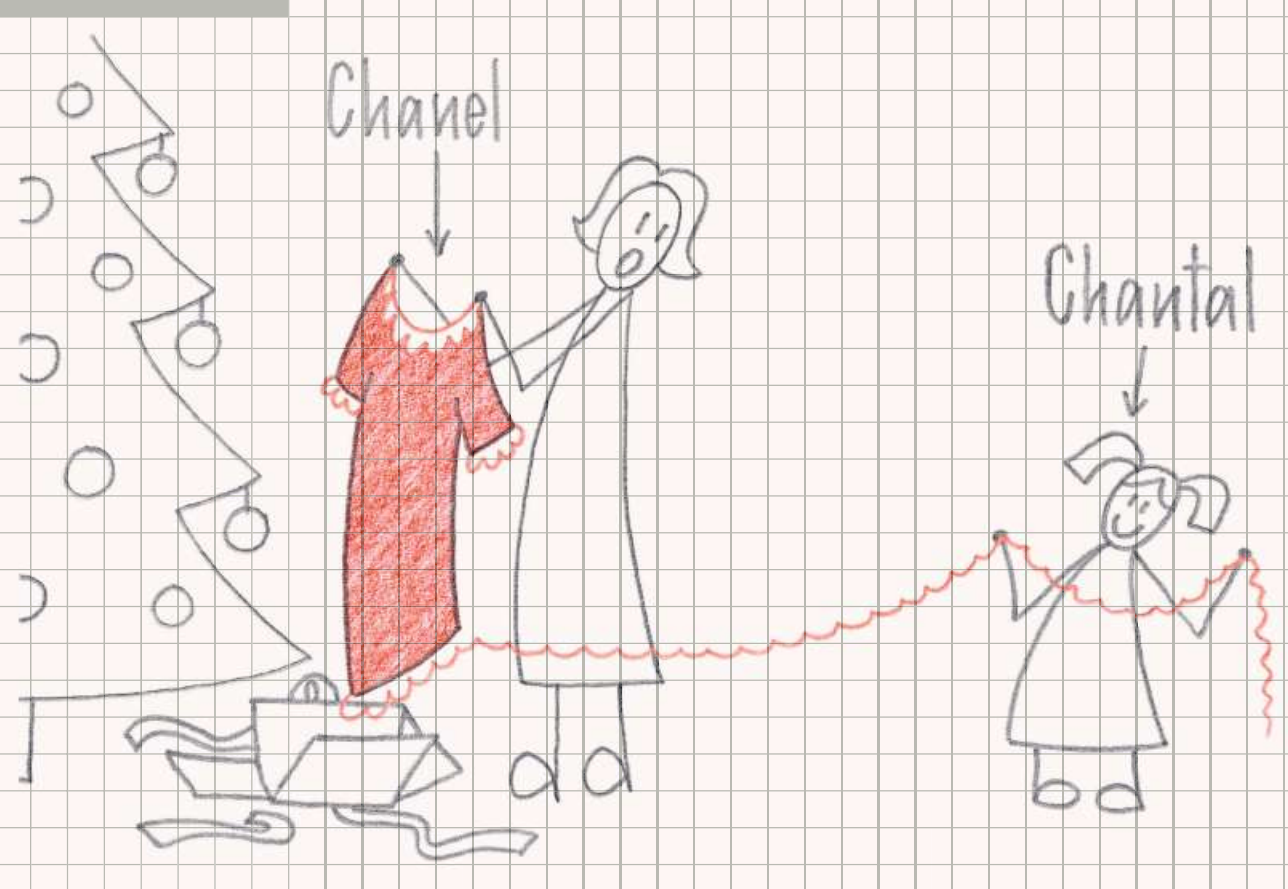
zu reduzieren. Ausserdem ist es möglich, sich sogenannte Erziehungsjahre gutschreiben zu lassen. Für jedes Jahr, in dem man ein Kind unter 16 Jahren hatte, erhält man ein fiktives Einkommen, das zu einer höheren AHV-Rente führen kann. Gleiches gilt für Zeiten, in denen man pflegebedürftige Verwandte betreut («Betreuungsgutschriften»).

Ansprüche sind anzumelden

Nicht zuletzt entscheidend für die Höhe der AHV-Leistung ist der Zeitpunkt, ab dem sie bezogen wird. Möglich ist einerseits, die Leistungen um ein oder zwei Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters vorzuziehen. Dadurch mindert sich die AHV-Leistung um 6,8% (ein Jahr) oder 13,6% (zwei Jahre). Andererseits kann man den Bezug auch um ein bis fünf Jahre nach hinten verschieben. Dies hat eine Erhöhung der Leistung um 5,2 bis 31,5% zur Folge.

Um AHV-Leistungen zu erhalten, ist es notwendig, den Anspruch schriftlich anzumelden. In der Regel wird das bei der Ausgleichskasse gemacht, bei der zuletzt Beiträge bezahlt wurden. Dies sollte drei bis vier Monate vor Erreichen des Rentenalters bzw. dem gewünschten Beginn der Zahlungen geschehen.

Schadenskizze



Was immer kommt – wir helfen Ihnen rasch und unkompliziert. **mobiluar.ch**

die Mobiluar

VORSORGE UND VERMÖGENSPLANUNG

Unsichere Jobs erschweren die Altersvorsorge

Bei der Ruhestandsplanung ist der eigene Marktwert in der Arbeitswelt einzukalkulieren

MICHAEL FERBER

Wie viel Geld liegt in der Pensionskasse? Wie lassen sich Steuern sparen? Soll ich später eine Rente beziehen oder mir lieber das Kapital auszahlen lassen? Solche finanziellen Fragen beschäftigen viele Menschen, wenn sie sich mit ihrer Altersvorsorge befassen. Daneben gibt es aber einen weiteren Aspekt, der beim Planen für den Ruhestand auf keinen Fall vernachlässigt werden sollte: das eigene Humankapital. Dazu zählen unter anderem Wissen und Bildung, die Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt, das berufliche Netzwerk und die gesundheitliche Verfassung. «Diese Aspekte werden bei der Altersvorsorge oftmals vernachlässigt», sagen Florian Schubiger und Damian Gliott vom Finanzberatungsunternehmen Vermögenspartner. Je mehr Humankapital eine Person vorweisen könne, desto attraktiver sei sie auf dem Arbeitsmarkt – und umso kleiner ist die Gefahr, dass sie von einer längeren Arbeitslosigkeit betroffen ist.

Motivation und Netzwerk

Gesunde junge Personen in der Schweiz hätten oftmals ein hohes Humankapital von mehreren Millionen Franken, sagt Reto Spring, Präsident des Finanzplanerverbands Schweiz. Damit ist die Summe der künftigen Einkommen und Einnahmen einer Person über mehrere Jahrzehnte hinweg gemeint. Bei der Finanzplanung für den Ruhestand gelte es, die zukünftigen Einkommensströme einer Person einzuschätzen.

Dabei stellt sich unter anderem die Frage, wie sicher die Arbeitsstelle eines Versicherten ist. Bei der Einschätzung spielen die Situation von dessen Arbeitgeber und der entsprechende Wirtschaftssektor eine wichtige Rolle. Wenn jemand in einer langfristig sicheren Anstellung bei einer Firma oder beim Staat beschäftigt sei, lasse es sich natürlich besser planen, als wenn jemand in einem «Risikojob» beschäftigt sei, sagen Schubiger und Gliott. Spring gibt zu bedenken, dass manche Stellen auch durch die digitale Revolution gefährdet seien. Dies gelte es bei der Planung zu berücksichtigen.

Auch ein Blick auf das Gehalt ist bei der Planung wichtig. Wer in einem pro-

blembelasteten Unternehmen zu den teuren Mitarbeitern gehört, sollte sich beispielsweise darüber Gedanken machen, wie gross die Gefahr einer Entlassung ist und wie ein Ausfall des Gehalts kompensiert werden kann. Aus Sicht des Versicherten gelte es dann bei der Planung der Altersvorsorge einen Sicherheitspuffer einzubauen, sagen Schubiger und Gliott. Wer eine sehr sichere Stelle hat, kann es sich hingegen leisten, bei der Vermögensanlage mehr Risiken einzugehen. Dasselbe gilt auch für die Verschuldung beim Kauf eines Eigenheims.

Wichtig für die Altersvorsorge sind natürlich auch die beruflichen Qualifikationen bzw. der Marktwert eines Arbeitnehmers. Gefragte Fachleute können dabei anders planen als jemand, der beruflich quasi von der Hand in den Mund lebt. Hochqualifizierte finden schnell eine andere Stelle, sollte ihr Arbeitgeber

in Schwierigkeiten geraten. Auch haben sie gegebenenfalls die Option, sich selbstständig zu machen.

Zum persönlichen Humankapital zählen auch die Motivation und das berufliche Netzwerk. Schubiger und Gliott drücken es folgendermassen aus: «Es gibt Leute, denen beim Verlust ihrer Stelle drei bis vier Telefonate ausreichen, um etwas Neues in Aussicht zu haben. Andere hingegen fallen nach einer Entlassung in ein tiefes Loch und kommen hier länger nicht heraus.» Es sei sinnvoll, sich einen Plan B für den Fall eines Stellenverlusts auszuarbeiten. So gebe es Stehaufmännchen auf dem Arbeitsmarkt und Leute, die schnell den Kopf in den Sand steckten, wenn es nicht laufe. Auch solche Charaktereigenschaften seien bei der Vorsorge zu berücksichtigen. Nicht zuletzt spielt auch die familiäre Situation eine Rolle. So kann von einem Paar mit zwei Be-

rufstätigen beispielsweise ein Partner ein grösseres Pensum annehmen, falls der andere entlassen wird oder sein Einkommen sinkt.

Wichtig ist natürlich auch die gesundheitliche Verfassung einer Person. Ist diese beispielsweise weniger gut oder ist die Arbeit mit grossem Stress verbunden, sollte man bei der Altersvorsorge einkalkulieren, dass sich das derzeitige Pensum möglicherweise nicht auf Dauer von vielen Jahren durchhalten lässt oder dass einmal Einkommenseinbussen drohen könnten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch ein gesunder Lebensstil.

Wer beispielsweise eine Familie ernähren müsse oder eine Liegenschaft zusammen mit seinem Partner gekauft habe, sollte die Folgen eines Todesfalls oder einer Invalidität überprüfen und allenfalls eine Todesfall-Police über die fehlenden Beträge abschliessen, sagen



Bei der Planung der Altersvorsorge muss man wissen, wie viel Potenzial in einem selbst steckt.

ILLUSTRATION CHRISTINE RÖSCH

Schubiger und Gliott. Dabei seien die entsprechenden Leistungen aus der ersten und der zweiten Säule zu prüfen. So gebe es zwischen den Pensionskassen oftmals grosse Unterschiede. Allerdings ist dabei auch darauf zu achten, dass man sich nicht überversichert. Zudem ist zu empfehlen, das Alterssparen sowie das Versichern zu trennen. Man sollte also reine Risikoversicherungen abschliessen, um diese Gefahren abzusichern.

Eine wichtige Frage bei der Altersvorsorge ist auch, ob in Zukunft möglicherweise ein Erbe ansteht. Die Schweiz ist schliesslich ein Land der Erben. Gemäss einer Schätzung in einer Studie des Berner Büros für arbeits- und sozialpolitische Studien (Bass) im Auftrag von SRF 2015 beträgt das Nachlassvermögen hierzulande rund 63 Mrd. Fr. pro Jahr.

Gesundheit als wichtiger Faktor

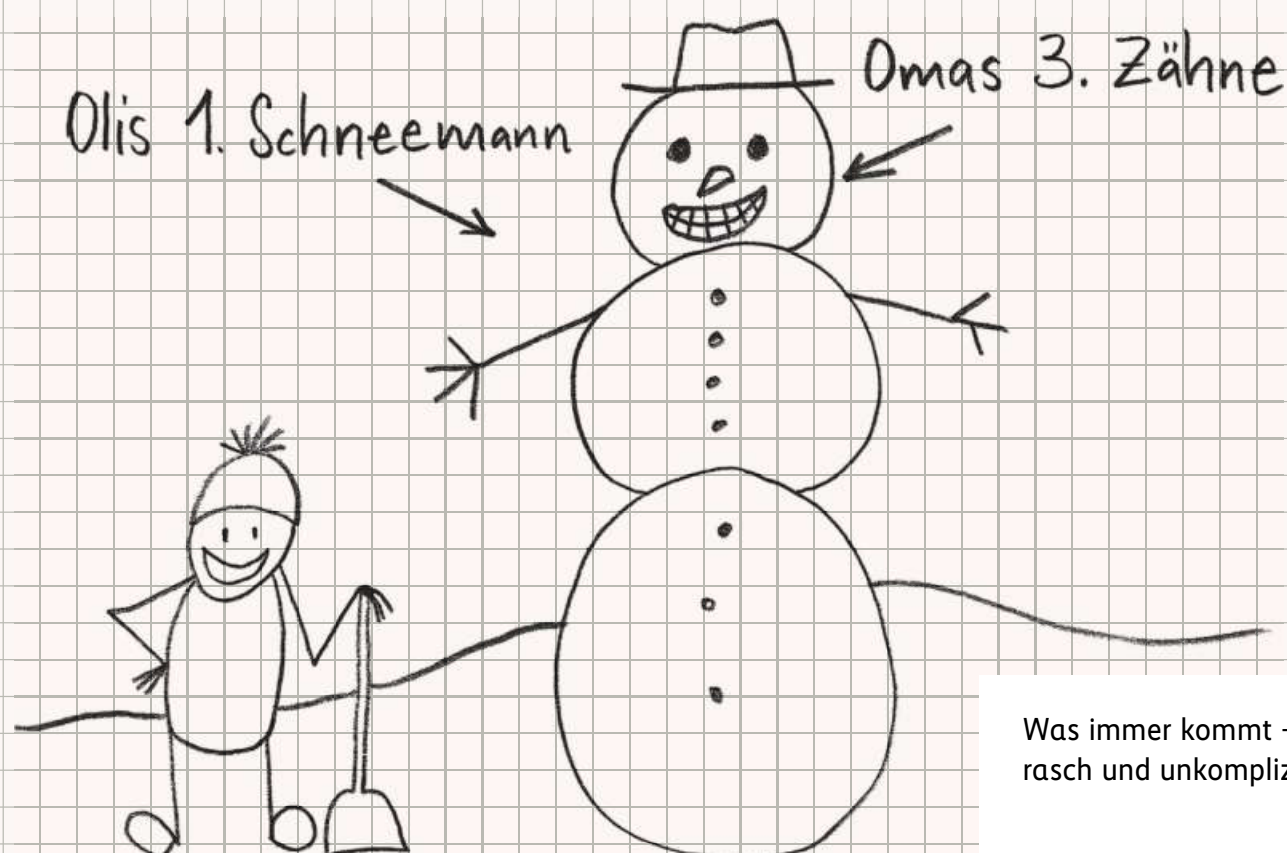
Aus Sicht von Reto Spring kann für manche Personen auch eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung Sinn ergeben. Die Invalidenversicherung alleine sei oftmals wenig komfortabel. Dabei gelte es abzuwägen, wie gross die Gefahr einer Erwerbsunfähigkeit in der entsprechenden Branche ist. Unbedingt sei auch die psychische Gesundheit des entsprechenden Arbeitnehmers zu berücksichtigen, schliesslich hätten viele Fälle von Erwerbsunfähigkeit psychische Ursachen. Wenn jemand seine Immobilie nicht mehr halten könne, liege dies in vielen Fällen an einer vorangegangenen Scheidung, sagt Spring. Folglich sei zu empfehlen, wichtige Dinge vertraglich zu regeln und gegebenenfalls auch eine Versicherung in Zusammenhang mit der Hypothek zu prüfen. Zudem sollte man beim Immobilienkauf daran denken, genügend Liquidität zu halten.

ALTERSVORSORGE

Dies ist der fünfte Teil einer elfteiligen Serie zum Thema «Vorsorge und Vermögensplanung», die jeweils am Montag erscheint. Kommende Woche geht es um das Thema «Wie die gestiegene Lebenserwartung die Vorsorge verändert.»

NZZ nzz.ch/finanzen

Schadenskizze



Was immer kommt – wir helfen Ihnen rasch und unkompliziert. **mobil.ar.ch**

die **Mobil.ar**

VORSORGE UND VERMÖGENSPLANUNG

Jedes gewonnene Lebensjahr drückt auf die Rente

Die steigende Lebenserwartung stellt alle drei Säulen der Altersvorsorge vor grosse Herausforderungen

WERNER GRUNDELEHNER

Ein Amerikaner würde bei der Analyse der Schweizer Vorsorge vom «Elefanten im Raum» sprechen. Damit ist ein Problem gemeint, das man eigentlich nicht ignorieren kann, das aber doch alle geflissentlich übersehen. Gemeint ist die steigende Lebenserwartung bei gleichbleibendem Rentenalter. Das ist gerade für die AHV ein Problem, die auf einem Umlageverfahren basiert, bei dem laufende Verpflichtungen mit laufenden Einnahmen finanziert werden.

Dieses im Jahr 1948 eingeführte System weist einen Konstruktionsfehler auf: Das Rentenalter ist starr und die Lebenserwartung dynamisch. Die Lebenserwartung in der Schweiz ist in den vergangenen Jahrzehnten stark gestiegen. Laut dem Bundesamt für Statistik (BFS) wissen 65-Jährige im Jahr 2018 eine verbleibende Lebenserwartung von 22,7 (Frauen) bzw. 19,9 Jahren (Männer) auf. Gemäss einem Referenzszenario des BFS dürften diese Werte bis 2065 weiter steigen, und zwar auf 27,1 bzw. 24,8 Jahre. Kommt es zu keiner Reform der ersten Säule, drohen erhebliche Finanzlöcher. Die Abstimmung im Mai 2019 mit der Annahme des «AHV-Steuer-Deals» brachte nur wenig Erleichterung. Die AHV erhält nun jährlich 2 Mrd. Fr. zusätzlich. Trotzdem fehlen gemäss Bundesrat Berset bis 2030 insgesamt 23 Mrd. Fr. in der Kasse. Auch die nächste AHV-Reform, die sogenannte AHV 21, wird am Grundproblem nichts ändern.

Aktive finanzieren Rentner

Die steigende Lebenserwartung belastet auch die zweite Säule. Die Pensionskassen brauchen mehr Geld. Eigentlich müssten in der beruflichen Vorsorge die Renten nach dem Kapitaldeckungsverfahren aus den angesparten Guthaben finanziert werden. Dieses System ist seit einigen Jahren in Schieflage. Derzeit werden Jahr für Jahr rund 7 Mrd. Fr. von den aktiv Versicherten zu den Rentnern umverteilt. «Die Umverteilung von Jung zu Alt ist in erster Linie eine Folge des hohen Umwandlungssatzes», sagt Ueli Mettler vom Pensionskassen-Beratungsunternehmen c-alm. Der Umwandlungssatz bestimmt, welcher Prozentsatz des zum Pensionie-



Erwerbstätige müssen sich zugunsten des Sparens einschränken, um im Alter über genügend Geld zu verfügen.

ILLUSTRATION CHRISTINE RÖSCH

rungszeitpunkt verfügbaren Altersguthabens als lebenslängliche Rente ausgerichtet wird. Ist dieser Prozentsatz zu hoch angesetzt – weil die Leute länger leben und weil auf dem Altersguthaben über die Restlebensdauer zu wenig Zins verdient wird –, reicht das angesparte Altersguthaben im Durchschnitt nicht aus, um die Rente bis zum Lebensende zu finanzieren. Das fehlende Geld kommt dann von der Aktivgeneration.

Die Lösung des Problems liegt gemäss Mettler auf der Hand: Der Umwandlungssatz müsse runter. Das gehe aber nicht, weil das Volk diesen Satz bei 6,8% verbindlich festgeschrieben hat. Ein Umwandlungssatz von 6,8% impliziert eine lebenslängliche Zinsgarantie von fast 5,0% jährlich – und dies in einer Zeit, in der die Verfallsrendite einer zehnjährigen Schweizer Staatsobligation bei rund -0,5% liegt. Dieser

Mindestumwandlungssatz gilt nur für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge, für den überobligatorischen Teil gelten keine politisch festgesetzten Parameter, und die Pensionskassen sind in der Leistungsgestaltung frei.

Mit Überobligatorium flexibel

«Die meisten Pensionskassen legen nun ihre Leistungsparameter umhüllend – also in einer konsolidierten Betrachtung des obligatorischen und überobligatorischen Teils der beruflichen Vorsorge – fest», sagt Mettler. Folglich können diejenigen Pensionskassen, deren Destinatäre über viel überobligatorisches Altersguthaben verfügen, relativ flexibel die Leistungen an die ökonomisch angezeigten Grössen anpassen. Pensionskassen mit Versicherten, deren Altersguthaben sich nahe am BVG-

Minimum bewegen, haben demgegenüber kaum Spielraum, den Umwandlungssatz zu senken. In der beruflichen Vorsorge wird laut Mettler eine Mindestmarge Überobligatorium damit zur Versichererpflicht.

Lösungen, um die Vorsorgesysteme wieder fit zu machen, sind bekannt. Sowohl die OECD als auch das World Economic Forum oder der renommierte Global Pension Index nennen drei Ansatzpunkte: das Rentenalter erhöhen und flexibilisieren, ältere Arbeitnehmer länger arbeiten lassen und generell besser in den Arbeitsmarkt integrieren sowie die Bürger dazu bringen, mehr privat vorzusorgen. Der erste Punkt ist in der Schweiz wie erwähnt umstritten. Es bliebe noch die Arbeit über das Pensionsalter hinaus. Der Bundesrat ist bemüht, Anreize dafür zu schaffen, bis jetzt aber mit bescheidenem Erfolg. 20% der

65- bis 74-Jährigen erzielen noch ein Erwerbseinkommen. Ein Viertel davon sind aber Selbständige. Als erwerbstätig gilt dabei bereits, wer eine Stunde pro Woche arbeitet oder unentgeltlich im Familienbetrieb tätig ist.

Arbeitsmarkt als Hindernis

Laut einer Studie des Beratungsunternehmens Deloitte würden 40% aller Erwerbspersonen zwischen 50 und 64 Jahren gerne über das Pensionsalter hinaus arbeiten. Allerdings rechnen nur sehr wenige damit, dies auch tatsächlich zu tun. Vergleicht man die Bereitschaft der 50- bis 64-Jährigen, über das Rentenalter hinaus zu arbeiten, mit der effektiven Arbeitsmarktpartizipation der Pensionierten, ergibt sich ein beträchtlicher Unterschied. Laut der Deloitte-Studie bestand für 66% der bereits pensionierten Befragten gar keine Möglichkeit zum Weiterarbeiten. Es gibt zahlreiche Gründe, warum Unternehmen Mitarbeitende nicht über das ordentliche Rentenalter hinaus beschäftigen; unter anderem die damit verbundenen Kosten, fehlendes Fachwissen oder Vorurteile. Manchen Unternehmen ist jedoch das Arbeitskräftepotenzial älterer Arbeitnehmer wohl schlicht nicht bewusst.

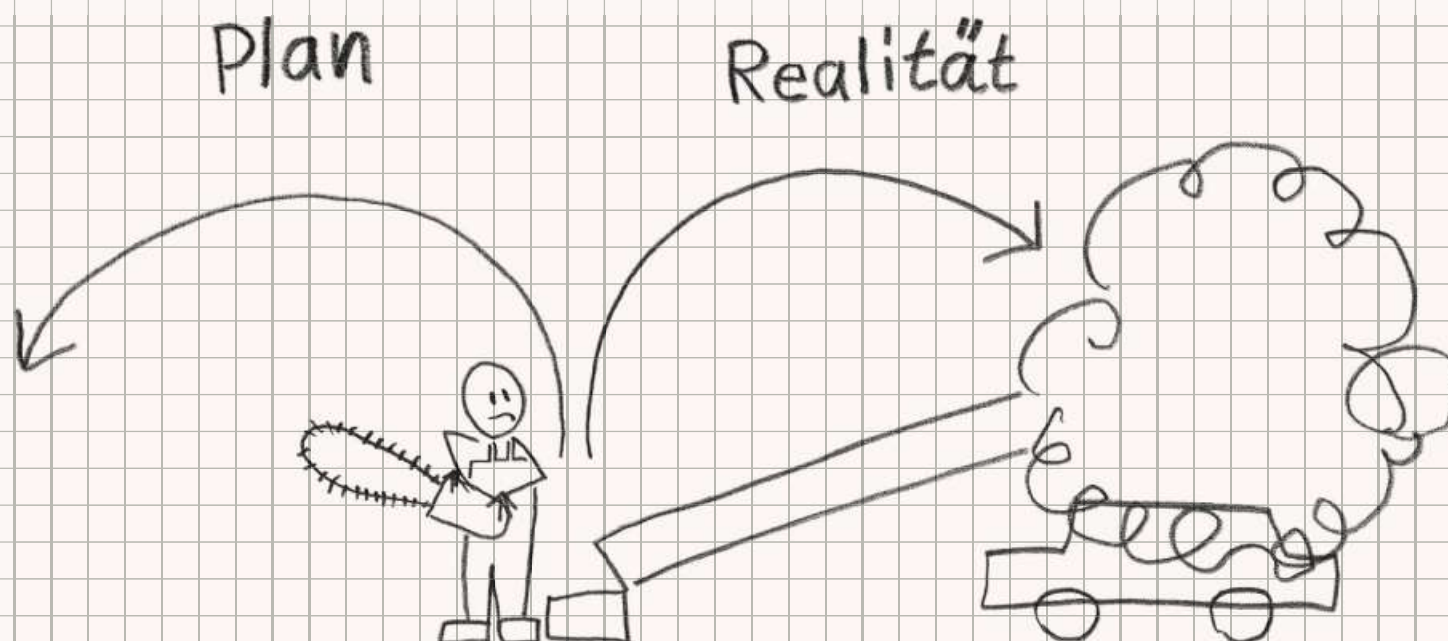
Fazit nach dem Blick auf die Vorsorgewerke und die Lebenserwartung: Die Schweizer müssen das Heft selbst in die Hand nehmen, um die Vorsorgelücke zu decken. Falls die Gesundheit sowie die Arbeitssituation es zulassen, ist Arbeiten über das Pensionsalter hinaus und ein Aufschieben der Rentenzahlung eine gute Idee. Zudem sollen die privaten Vorsorgemassnahmen intensiviert werden. Hierfür bietet sich etwa das steuerbegünstigte Sparen in der Säule 3a an.

ALTERSVORSORGE

Dies ist der sechste Teil einer elfteiligen Serie zum Thema «Vorsorge und Vermögensplanung», die jeweils am Montag erscheint. Komende Woche geht es um das Thema «Immobilien und Altersvorsorge».

NZZ nzz.ch/finanzen

Schadenskizze



Was immer kommt – wir helfen Ihnen rasch und unkompliziert. **mobil.ar.ch**

die **Mobil.ar**

VORSORGE UND VERMÖGENSPLANUNG

Mietfrei wohnen im Alter will gut geplant sein

Das Eigenheim wird zunehmend als Teil der Altersvorsorge angesehen – die Idee ist grundsätzlich gut, einiges kann aber schiefgehen

MICHAEL SCHÄFER

Wohneigentum zu erwerben, ist seit eh und je ein Traum vieler Schweizerinnen und Schweizer. Derzeit sind es laut einer Umfrage von Swiss Life nicht weniger als drei Viertel der Mieter, die lieber ins Eigenheim ziehen wollen. Das Wohnen in den eigenen vier Wänden bringt einige Vorteile mit sich, vor allem ein Motiv gewinnt dabei immer mehr an Bedeutung, nämlich mietfrei zu wohnen, wenn man in Pension geht.

Hinter dieser Überlegung stehen häufig die finanziellen Einbussen, die mit dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben verbunden sind. Nicht selten liegt das Einkommen aus erster und zweiter Säule 30 bis 40% unter dem, was man zuletzt verdient hat. Fällt kein Mietzins an, sind die Einbussen unter dem Strich kleiner oder entfallen sogar ganz, so die Kalkulation.

Länger im Eigenheim

Experten erwarten, dass dieser Weg künftig noch öfter angestrebt wird, denn erstens sind die Wohnkosten im Eigenheim derzeit im Vergleich zum Mieten tiefer. Trotz hohen Immobilienpreisen sorgen ultratiefe Hypothekenzinsen für eine niedrige Belastung, und so schnell rechnet niemand mit einem starken Anstieg der Finanzierungskosten.

Zweitens dürfen Herr und Frau Schweizer aufgrund der demografischen Entwicklung und der Niedrigzinsen in der Zukunft weniger Alterseinkommen erwarten. Drittens wohnen Senioren dank einer steigenden Lebenserwartung und Dienstleistungen wie der Spitex immer länger in den eigenen vier Wänden. Vom mietfreien Wohnen können sie entsprechend noch länger profitieren, als es früher der Fall war.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Rechnung auch aufgehen wird. Dies hängt von einer Vielzahl künftiger Entwicklungen ab. Von zentraler Bedeutung ist dabei, ob künftig das Wohnen im Eigenheim für die grosse Mehrheit der Liegenschaften spürbar günstiger sein wird als das Mieten eines vergleichbaren Objekts. Unter anderem hängt das von der Entwicklung der Immobilienpreise und der Mieten ab. Diese werden wiederum stark von den Zinsen, der Zu- oder Abnahme der Be-



Wer mit dem Eigenheim den Lebensabend geniessen will, sollte frühzeitig die gemeinsame Zukunft planen.

ILLUSTRATION CHRISTINE RÖSCH

völkerung sowie vom Konjunkturgang beeinflusst. Hinzu kommt der Umstand, dass es nicht auf Durchschnittswerte, sondern stets auf die konkrete Situation ankommt. Und schliesslich spielen die eigenen Präferenzen und Emotionen eine wichtige Rolle, die sich nur schwer quantifizieren bzw. in finanziellen Werten ausdrücken lassen und die sich natürlich auch ändern können.

Da die Prognostizierbarkeit all dieser Faktoren nicht gegeben ist, sollte man eine Reihe von Aspekten beachten, damit das Ansinnen, sich hinsichtlich der eigenen Altersvorsorge besserzustellen, möglichst gute Chancen auf ein Gelingen hat. Die wichtigste Weiche wird mit dem Erwerb des Eigenheims gestellt. Wenn schon von Anfang an klar ist, dass der dritte Lebensabschnitt möglichst lange in diesem Objekt verbracht werden soll, sollte man bereits beim Kaufentscheid auf jene Anforder-

ungen denken, die im Pensionsalter zunehmend in den Vordergrund rücken.

Stichworte in diesem Zusammenhang sind beispielsweise ein guter Anschluss an den öffentlichen Verkehr und eine einfache Erreichbarkeit von Geschäften, Hausarzt und Apotheke. Ebenfalls denken sollte man an bauliche Voraussetzungen im Eigenheim. Hier steht ein barrierefreier Zugang zu allen Räumen (inklusive Keller, Waschraum usw.) im Vordergrund, möglichst auch mit dem Rollstuhl.

Rücklagen bilden

In vielen Fällen lautet der Plan dagegen, um den Zeitpunkt der Pensionierung herum umzuziehen, also das alte Eigenheim zu verkaufen und nochmals ein neues zu erwerben. Den einen wird das Haus zu gross, weil die Kinder inzwischen ausgezogen sind, die anderen wol-

len in die Stadt ziehen, weil dort das kulturelle Angebot grösser ist. Die Erfolgsaussichten für dieses Vorhabens steigen natürlich, wenn sich das erste Objekt dann zumal gut verkaufen lässt.

Es gilt also beim Kauf der ersten Immobilie nicht nur auf die eigenen Präferenzen zu achten, sondern auch auf die des «typischen» Käufers. Diese betreffen einerseits die Attraktivität der Lage, zu der unter anderem ein geringer Lärmpegel, eine gute Anbindung an den (öffentlichen) Verkehr oder nahe gelegene Einkaufsmöglichkeiten, Schulen und Kindergärten zählen. Andererseits sollte das Objekt selbst den Geschmack vieler Kaufinteressenten treffen (also nicht gerade eine allzu ausgefallene Architektur besitzen) und sich in einem tadellosen Zustand befinden.

Damit Letzteres gegeben ist, sollte der Unterhalt nicht vernachlässigt werden. Natürlich trägt ein solcher auch

dazu bei, dass eine Liegenschaft nicht an Wert verliert. Oft wird der finanzielle Aufwand für grössere Reparaturen und Erneuerungen unterschätzt. Mindestens 1% des Immobilienwerts sollte dafür jährlich veranschlagt werden, bei älteren Objekten kann der Wert auch deutlich darüber liegen.

Bei Eigentumswohnungen ist zu bedenken, dass man den Zeitpunkt und den Umfang solcher Arbeiten nicht allein bestimmen kann, sondern nur mit den Miteigentümern. Um stets finanziell flexibel zu sein, sollte man zumindest einen Teil des Betrages zur Seite legen, den man gegenüber dem Wohnen in einem Mietobjekt spart.

Früh mit der Bank sprechen

Wer damit liebäugelt, eines Tages die Hypothek aufzustocken, um eine Sanierung durchzuführen oder weil der Kaufpreis des neuen Eigenheims höher sein könnte als der des alten, sollte früh zu rechnen beginnen. Die Anbieter wenden nämlich auch bei Senioren die sogenannte Tragbarkeitsregel an. Diese fordert, dass die Belastung aus Zinsen (gerechnet wird hier meist mit 5%), einer allfälligen Amortisation und Nebenkosten von je 1% maximal einen Drittel des Haushaltseinkommens ausmachen.

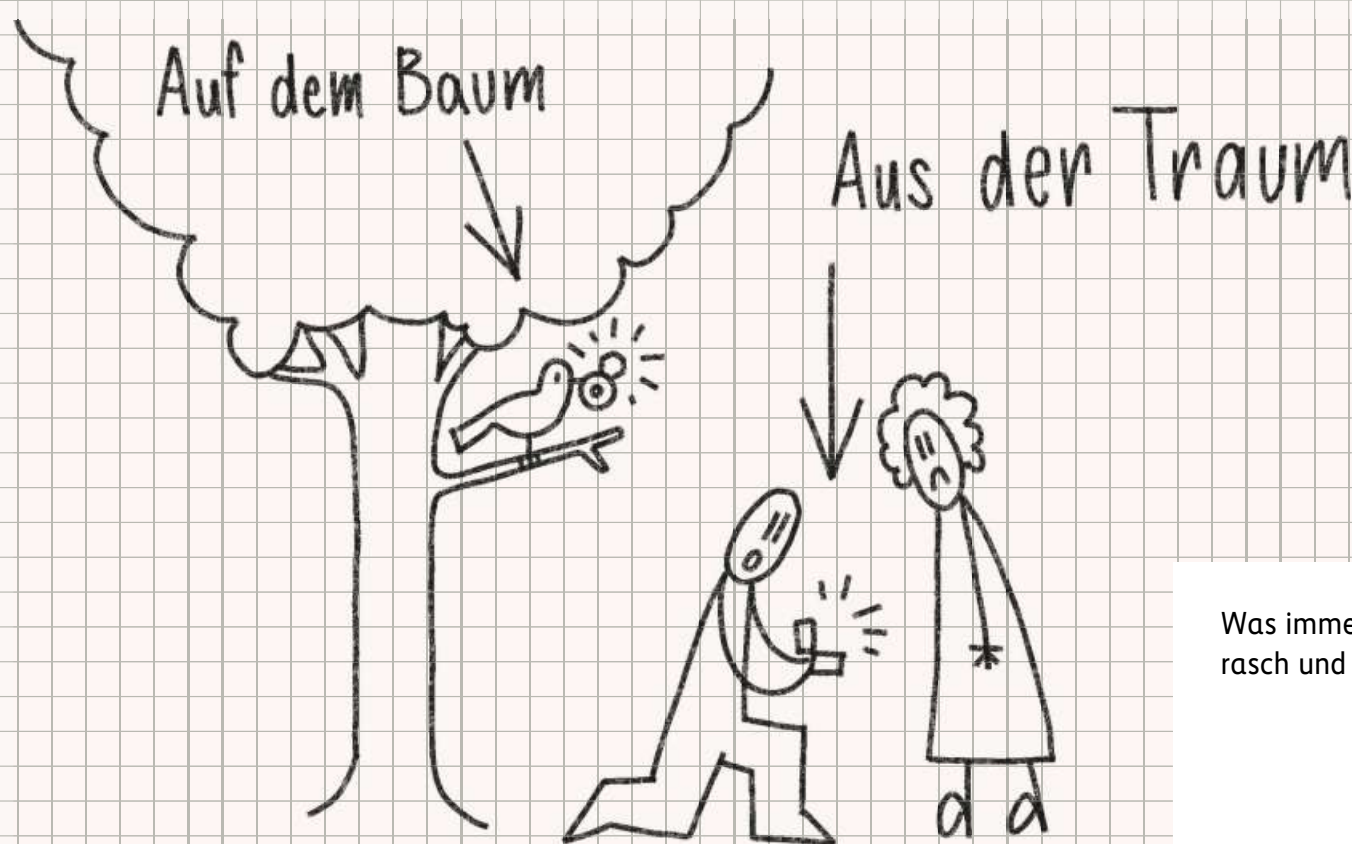
Nicht jede Bank handhabt diese Regel gleich streng, es gibt aber auch Anbieter, die bei älteren Kunden sehr zurückhaltend sind mit der Vergabe oder Aufstockung von Hypotheken. Spätestens im Alter von 50 Jahren sollte man mit dem Hypothekengeber das Gespräch suchen, um den künftigen finanziellen Spielraum auszuloten. Sollte das Ergebnis unbefriedigend ausfallen, hat man in der Regel noch genug Zeit, um zu reagieren.

ALTERSVORSORGE

Dies ist der siebte Teil einer elfteiligen Serie zum Thema «Vorsorge und Vermögensplanung», die jeweils am Montag erscheint. Komende Woche geht es um das Thema «Erben und vorsorgen in der Patchwork-Familie».

NZZ nzz.ch/finanzen

Schadenskizze



Was immer kommt – wir helfen Ihnen rasch und unkompliziert. mobiliar.ch

die Mobiliar

VORSORGE UND VERMÖGENSPLANUNG

Neue Familienformen mit alten Problemen

Für Patchwork-Gemeinschaften wird die Vorsorgeplanung zu einer grösseren Herausforderung, als sie es im «Normalfall» schon ist

WERNER GRUNDELEHNER

Eine Frau und ein Mann lernen sich in jungen Jahren kennen, heiraten, haben Kinder und leben glücklich bis an ihr Lebensende zusammen. Dies ist im Märchen meist so, in der realen Welt immer weniger. Es gibt zahlreiche Alleinerziehende, die später nochmals eine Familie gründen, viele Ehen werden geschieden, und es werden neue Verbindungen eingegangen. Heute bringen viele Partner Kinder aus früheren Beziehungen in eine neue Partnerschaft mit. Es ist erfreulich für die Familien, dass es neue, flexible Formen des Zusammenlebens gibt. Doch die Sozialversicherungen, die ehe- und erbrechtlichen Bestimmungen sowie das Steuerrecht haben mit der gesellschaftlichen Realität nicht Schritt gehalten.

Bereits heute wächst jedes fünfte Schweizer Kind in einer nicht ehelichen oder einer anderen nicht traditionellen Partnerschaft auf. Und auch zukünftig werden alternative Formen wie Eineltern-, Fortsetzungs- oder Regenbogenfamilien weiter zunehmen. Es lässt sich bereits anhand des Namens vermuten: Eine Patchwork-Familie gleicht selten der anderen. Jede hat ihre eigene Vorgeschichte – und entsprechend komplex ist zumeist die rechtliche Situation. Kinder in der Patchwork-Konstellation haben eine Mischung aus leiblichen sowie nicht leiblichen Eltern und Geschwistern. Oft haben die Elternteile bereits eine familiäre Vorgeschichte mit den entsprechenden Verpflichtungen.

30 000 Regenbogenkinder

Als Regenbogenfamilie gelten Familien, in welchen sich mindestens ein Elternteil als LGBT (Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender) versteht. Die Kinder können aus vorangegangenen heterosexuellen Beziehungen stammen oder in eine lesbische oder schwule Beziehung hineingeboren, adoptiert oder als Pflegekinder aufgenommen worden sein. Gemäss Schätzungen wachsen in der Schweiz bis zu 30 000 Kinder in Regenbogenfamilien auf. «Bezüglich Vorsorge gibt es noch wenig Berührungspunkte mit lesbischen Paaren und Regenbogenfamilien», sagt eine Sprecherin der Frauenzentrale Zürich. Rund 20 bis 30% der Anfragen würden sich jedoch um das Konkubinatsverhältnis drehen. Sie



Viele Schweizer Gesetze sehen Familien, die nicht dem traditionellen Bild entsprechen, noch nicht vor.

ILLUSTRATION CHRISTINE RÖSCH

leiteten diese Personen meistens an die eigene juristische Beratungsstelle weiter, die auch beim Aufsetzen des Konkubinatsvertrages helfe.

«Rechtlich sind Ehe und eingetragene Partnerschaft bezüglich Vorsorge wie Partizipation an AHV und Pensionskasse sowie beim Nachlass gleichgestellt», sagt die Vorsorgeberaterin Silvia Villars. Viele Paare, die im Konkubinatsverhältnis leben, müsse sie auf die Lücken in der Vorsorge aufmerksam machen – etwa, dass man keinen Anspruch auf die Pensions- und AHV-Guthaben des Partners habe und man bei einer Trennung nach vielen Jahren punkto Vorsorge mit leeren Händen dastehe. «In der Regel ist es die Frau, die gar nicht oder Teilzeit arbeitet und sich um die Erziehung der Kinder kümmert.» Bei einer Trennung nach zwanzig Jahren gibt es da riesige Lücken in der Vorsorge. Das sogenannte Pensionskassen-

Splitting gilt nur für Eheleute oder für gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft. Das ist auch beim AHV-Splitting so.

Trennt sich ein Ehepaar oder eine eingetragene Partnerschaft mit gemeinsamen Kindern, erhält die Ehefrau, falls sie sich etwa vor allem um die Kinderbetreuung gekümmert hat, allenfalls persönliche Unterhaltszahlungen. In einem Konkubinatsverhältnis würde sie dagegen nur Unterhaltszahlungen für die Kinder erhalten. Dazu gehört seit Einführung des neuen Unterhaltsrechts, sofern nötig, jedoch auch ein Betreuungsunterhalt. Dieser steht zwar den Kindern zu, dient aber dazu, das persönliche Existenzminimum der Betreuungsperson abzusichern, soweit sie das mit ihrem Einkommen nicht selbst schafft. Das ist vor allem bei Frauen mit Teilzeitbeschäftigung und kleinen Kindern so. In einem Konkubinatsvertrag können dagegen

Abfindungen im Sinne von Unterhaltszahlungen vereinbart werden.

Kompliziertes Vertragswerk

Mit dem Konkubinatsvertrag liesse sich viel regeln, es sei jedoch sehr kompliziert, sagt Villars. In diesem Vertrag wird das Zusammenleben der Partner geregelt. Zum Beispiel die Wohnverhältnisse, Festlegung des Haushaltgeldes, wer wann wie viel in die Vorsorge von wem einzahlt usw. Dazu gehören auch Regeln im Falle einer Auflösung des Konkubinats. Wenn es um Wohneigentum oder das Sorgerecht von gemeinsamen Kindern geht, wird das Ausarbeiten eines solchen Vertrages noch komplizierter. Auf dem Internet finden sich Musterverträge. Doch empfiehlt es sich, einen Experten (Anwalt oder Notar) beizuziehen. Eigentlich gründen die beiden Partner gemäss Villars eine einfache

Gesellschaft. «Zudem ist das keine einmalige Aufgabe – der Vertrag muss alle drei, vier Jahre überprüft werden, da sich vielleicht die Ausgangslage verändert hat.» Die Vorsorgeglücke könne dagegen auch mit einer Lebensversicherung, die zugunsten des Partners abgeschlossen wird, geregelt werden.

Irgendwann im Beratungsgespräch schlage sie dann den Konkubinatspartnern schon einmal vor, zu heiraten oder die Partnerschaft eintragen zu lassen, sagt Villars. «Man kann sich auch verheiratet noch ganz modern und frei fühlen.» Wenn man nicht heirate, sei es aber sehr wichtig, dass man sich bei den Pensionskassen gegenseitig begünstige. «Wenn man das nicht macht, kommen vielleicht andere Personen in den Genuss des Vorsorgekapitals, etwa Eltern oder Geschwister.»

Doch nicht nur auf die Vorsorge sollte die Flickwerkfamilie ein Auge werfen. Denn auch das Erbrecht ist noch nicht auf Patchwork-Familien ausgerichtet. Ausser Ehepartnern und Adoptivkindern haben nur Blutsverwandte einen gesetzlichen Erbsanspruch. Stief- und Pflegekinder gehen folglich leer aus, wenn sie nicht in einem Testament oder einem Erbvertrag begünstigt wurden.

Auch hier vereinfacht sich die Lage dramatisch, wenn die Partner heiraten – oder sich eintragen lassen – und die Kinder adoptieren. Damit erhalten sie dieselben Rechte wie die leiblichen Kinder. Für den Fall einer Krankheit oder eines Unfalls der erwerbstätigen Personen in einer Patchwork-Familie kann eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung angebracht sein. An diese Absicherung sollte man aber frühzeitig denken, denn solche Lösungen werden mit zunehmendem Alter teurer. Liegen bereits Folgen von Unfällen oder Krankheit vor, kann eine solche Versicherung womöglich nicht mehr abgeschlossen werden.

ALTERSVORSORGE

Dies ist die achte Folge einer elfteiligen Serie zum Thema «Vorsorge und Vermögensplanung», die jeweils am Montag erscheint. Kommende Woche geht es um das Thema Scheidung und Vorsorge.

NZZ nzz.ch/finanzen

Schadensskizze



Was immer kommt – wir helfen Ihnen rasch und unkompliziert. mobiliar.ch

die Mobiliar

FINANZEN NACH DER PENSIONIERUNG

Eine Scheidung ist ein Risiko für die Altersvorsorge

Neben all den Emotionen darf bei einer Scheidung die Vorsorge nicht vergessen werden – es drohen sonst Lücken

Die Aufteilung des Vorsorgevermögens bei einer Scheidung ist gesetzlich geregelt. Nicht selten stehen aber beide Partner nachher schlechter da.

ANNE-BARBARA LUFT

Etwa 40% der Ehen brechen auseinander. Paartherapeuten sehen in einer Scheidung in einigen Fällen durchaus Vorteile und die Chance, danach ein glücklicheres Leben zu führen. Diese Ansicht teilen Finanzberater hingegen nicht. Eine Scheidung bringt aus finanzieller Sicht vor allem Nachteile. Das gilt ganz besonders für die Altersvorsorge. Selbst wenn das angesparte Vorsorgevermögen für ein Ehepaar im Alter gereicht hätte, kann es zwei Singles nicht immer den gewünschten Lebensstil sichern.

Vorsorgeausgleich

Die Modalitäten der Aufteilung der drei Säulen der Vorsorge sind gesetzlich klar geregelt. Die Vorsorgeguthaben, die während einer Ehe angespart wurden, sind oft unterschiedlich hoch. Nach wie vor übernehmen Frauen einen grösseren Teil der Kinderbetreuung und der Arbeit im Haushalt. Mehr als die Hälfte der erwerbstätigen Frauen in der Schweiz haben ein Teilzeitpensum. Die Folge davon ist, dass die Frauen während der Ehe oft nicht die Möglichkeit hatten, ein ebenso grosses Vermögen für das Alter anzusparen wie ihre Ehemänner. Im Fall einer Scheidung werden die unterschiedlich grossen Guthaben zwischen den Ehepartnern aufgeteilt, um einen Ausgleich für den weniger oder nicht erwerbstätigen Partner zu schaffen. Diesen Vorgang nennt man Vorsorgeausgleich. Grundsätzlich werden die während der Ehe angesparten Vorsorgeguthaben hälftig geteilt. Im Detail hängt die Verteilung vor allem von der jeweiligen Situation der Ehepartner ab.

AHV

Für die Vermögen der ersten Säule wird ein sogenanntes AHV-Splitting angewendet. Die Einkommen, die während der Ehe erzielt wurden, werden hälftig geteilt. Die Auswirkungen des Splittings



Scheiden schmerzt auch finanziell, obschon das Gesetz ausgleichende Mechanismen vorsieht.

ILLUSTRATION CH. RÖSCH

bemerkt man erst, wenn eine Rente ausbezahlt wird. Man sollte sich aber trotzdem rechtzeitig über die Ansprüche informieren, dazu muss man die Alters- und Hinterlassenenversicherung über die Scheidung in Kenntnis setzen. Für den Fall, dass ein Ehepaar bereits eine AHV-Rente bezieht, werden nach der Scheidung zwei Einzelrenten ausbezahlt. Wer während der Ehe nicht erwerbstätig war und auch keine AHV-Beiträge gezahlt hat, der muss sich darauf einstellen, dass er diese nach der Scheidung leisten muss.

Pensionskasse

Sowohl die obligatorischen als auch die überobligatorischen Leistungen aus der beruflichen Vorsorge werden bei einer Scheidung geteilt. Dazu zählen die gesamten Altersguthaben bei der Pensionskasse sowie alle Freizügigkeitsgut-

haben. Wenn Vorbezüge aus der zweiten Säule für den Kauf von Wohneigentum bezogen wurden, dann werden auch diese Vorbezüge geteilt, wenn eine Ehe auseinanderbricht. Das Vermögen, das einem der Partner als Ausgleich zugesprochen wird, wird nicht ausbezahlt, sondern an dessen Pensionskasse überwiesen. Wer keiner Pensionskasse angeschlossen ist und noch nicht das Alter von 59 Jahren erreicht hat, überweist den Betrag auf ein Freizügigkeitskonto. Zur Auswahl stehen Konti, Versicherungen oder Wertschriftendepots. Entsprechende Produkte gibt es bei Banken und Versicherungen. Welche Lösung die richtige ist, hängt vom Alter und von der Risikofähigkeit des Anlegers ab.

Das sogenannte Eigengut bleibt bei einer Scheidung unberührt und ist von der Teilung ausgenommen. Dazu zählt das Vermögen, das die Ehepartner schon vor der Ehe besessen haben, aber

auch Erbschaften und Schenkungen, die einer der Partner während der Ehe erhalten hat, gehören dazu. Werden mit diesem Vermögen Einkäufe in die Pensionskasse getätigt, dann sind diese nicht Teil des Vorsorgeausgleichs und dürfen nicht geteilt werden.

Dritte Säule

Wenn es vertraglich nicht anders vereinbart ist, dann zählen auch die Vermögen aus den gebundenen und freien dritten Säulen zu der sogenannten Errungenschaft und werden zwischen den Partnern aufgeteilt. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Form das Geld der dritten Säulen angelegt wurde – Konti, Fonds oder Versicherungslösungen. Auch nach der Aufteilung müssen die Guthaben in der gebundenen, steuerbegünstigten Säule 3a bleiben. Es ist nicht möglich, das Vermögen auszu-

zahlen. Eine Einzahlung in die zweite Säule ist jedoch erlaubt, allerdings darf diese Übertragung nicht als Einzahlung deklariert werden.

Ehevertrag

Wenn es keinen Ehevertrag gibt, dann gilt in der Schweiz die Errungenschaftsbeteiligung. Das bedeutet, dass das Vermögen, das während der Ehe angespart wurde, zum gemeinsamen Vermögen der Eheleute zählt und bei einer Scheidung zwischen den Partnern aufgeteilt wird. In einem Ehevertrag wird häufig stattdessen die sogenannte Gütertrennung gewählt. In diesem Fall gibt es kein gemeinsames Vermögen, sondern nur das Vermögen des Ehemannes und der Ehefrau. Das Vermögen aus der ersten und zweiten Säule wird aber auch dann geteilt, wenn ein Ehevertrag besteht.

Bei der dritten Säule wird hingegen das eheliche Güterrecht angewandt. Existiert also ein Ehevertrag, in dem man sich auf Gütertrennung geeinigt hat, dann muss die dritte Säule bei einer Scheidung nicht geteilt werden. Ein solcher Vertrag lohnt sich also vor allem für denjenigen Partner, der zuvor mehr einzahlen konnte. Trotzdem stehen nach einer Scheidung nicht selten beide Seiten schlechter da als vorher. So steigen die laufenden Kosten beispielsweise für einen zweiten Haushalt oder ein weite-

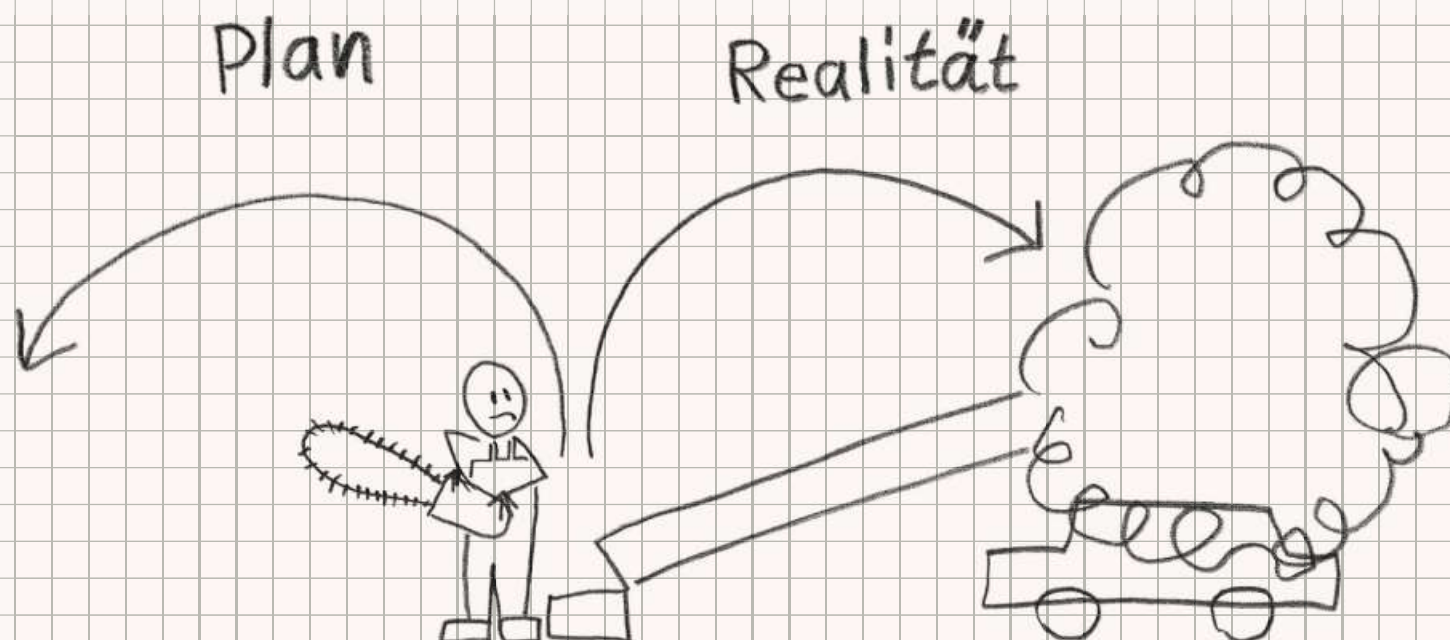
ALTERSVORSORGE

Dies ist der neunte Teil einer elfteiligen Serie zum Thema Vorsorge und Vermögensplanung, die jeweils am Montag erscheint. Kommende Woche folgt ein Interview mit Christoph Ryter, dem Geschäftsführer der Migros-Pensionskasse.

NZZ nzz.ch/finanzen

res Auto. Dadurch werden die verfügbaren Mittel, die für das Sparen für den Ruhestand zur Verfügung stehen, knapper. Aufgrund der Lücke, die durch eine Scheidung entstehen kann, sollten Geschiedene eher noch mehr für das Alter zurücklegen. In jedem Fall ist nach der Scheidung eine Standortbestimmung nötig, um sich ein klares Bild über die neue Vorsorgesituation zu machen.

Schadenskizze



Was immer kommt – wir helfen Ihnen rasch und unkompliziert. **mobiliar.ch**

die **Mobiliar**

VORSORGE UND VERMÖGENSPLANUNG

«Wir können nicht zaubern!»

Die Lage der Schweizer Pensionskassen bleibe trotz hervorragenden Ergebnissen im vergangenen Jahr schwierig, sagt Christoph Ryter, Geschäftsleiter der Migros-Pensionskasse, im Gespräch mit Michael Ferber. Er bricht aber eine Lanze für die zweite Säule

Herr Ryter, die Migros-Pensionskasse (MPK) hat mit einer Rendite von 11,9% ein hervorragendes Anlagejahr hinter sich. Haben Sie damit gerechnet?

Anfang 2019 hätte wohl niemand mit einer solchen sensationellen Performance gerechnet. Schon für die Hälfte hätte ich damals sofort unterschrieben. Das war auch statistisch gesehen ein ausserordentlich gutes Jahr.

Knallen jetzt die Champagnerkorken?

In den vergangenen Jahren hatten wir hervorragende Anlagezeiten. Andererseits darf man nicht überborden, denn die Situation bleibt schwierig. Wir sind froh, dass wir einen Teil der Ergebnisse verwenden können, um die Pensionsverpflichtungen vorsichtiger zu bewerten. Der Stiftungsrat der Migros-Pensionskasse hat entschieden, dass im Jahresabschluss per Ende 2019 die Pensionsverpflichtungen neu mit einem technischen Zins von 1,5% statt mit wie bisher 2% bewertet werden. Dieser Zins sagt aus, mit welchen Renditen wir in Zukunft rechnen. Bei der MPK gehören 45% des Vorsorgekapitals den Rentenbezügern, damit sind wir eine relativ «reife» Pensionskasse. Folglich sind wir dazu angehalten, vorsichtig zu rechnen.

Warnende Töne kamen jüngst von der grossen Zürcher Pensionskasse BVK. Diese hat zwar 2019 eine hohe Rendite von 11,3% erzielt. Trotzdem muss sie wegen der ultraniedrigen Zinsen möglicherweise bald die Umwandlungssätze senken. Wie sieht es bei Ihnen aus?

Auch wir erwarten tiefere Renditen und mussten deshalb überlegen, was wir ma-

chen können, um realistische Leistungen zu versprechen. Die nicht ganz so sexy Botschaft an unsere Versicherten war: Wegen der tiefen Zinsen und der steigenden Lebenserwartung ist es nötig, länger zu sparen, und die Leistungen fallen etwas geringer aus. Die Versicherten zahlen bei uns jetzt schon ab 20 statt erst ab 25 Jahren Sparbeiträge. Für den grössten Teil der Versicherten sind wir ja noch im Leistungsprimat. Die Altersleistungen errechnen sich also in Prozenten des versicherten Lohns. Wir versprechen pro Dienstjahr weniger Leistungen als in der Vergangenheit, und für das volle Leistungsziel braucht es jetzt 44 statt 39 Dienstjahre.

Apropos Leistungen: Schauen Versicherte auf ihre Pensionskassenausweise, so stellen viele fest, dass ihre prognostizierten Renten in den vergangenen Jahren wegen Umwandlungssatzsenkungen um 20% oder mehr gesunken sind...

Das kommt mir etwas übertrieben vor. Natürlich sind die Umwandlungssätze gesunken. Aber man darf nicht vergessen, dass viele Pensionskassen gleichzeitig Massnahmen ergriffen haben, um die Leistungsreduktion abzufedern. Wie erwähnt fangen unsere Versicherten früher mit dem Sparen an. Die zusätzlichen 5 Dienstjahre dienen dazu, bei einer vollen Karriere auf beinahe die gleichen Leistungen zu kommen wie früher. Bei manchen Pensionskassen, die im Beitragsprimat geführt sind, hat man Rückstellungen aus guten Jahren aufgelöst, um sie dem Altersguthaben gutzuschreiben. Andere wiederum haben höhere Sparbeiträge eingeführt.

Aussagen wie «In der beruflichen Vorsorge schmilzt der Wohlstand nach und nach ab» sind also übertrieben?

Es kommt immer auf die entsprechende Pensionskasse an. Man darf auch nicht vergessen, dass viele Kassen in den vergangenen Jahren die Möglichkeit einer flexiblen Pensionierung zwischen dem Alter von 58 und 70 eingeführt haben. Oft muss der Arbeitgeber bei einer längeren Arbeitszeit über das Alter von 65 hinaus einverstanden sein. Ist dies der Fall, können Versicherte länger arbeiten, den Sparprozess in der Pensionskasse verlängern und ihre Leistungen verbessern. Dies ist die wirksamste Massnahme für höhere Altersleistungen.

AHV und Pensionskasse sollen zusammen 60% des letzten Einkommens nach der Pensionierung decken. Laut einer Studie des Finanzdienstleisters VZ Vermögenszentrum kommt jemand mit einem Einkommen von 100 000 Fr. heute noch auf knapp 55% seines letzten Lohns vor der Pensionierung. Im Jahr 2002 seien es noch rund 62% gewesen. Wird dieser Wert in Zukunft noch weiter sinken?

Ursprünglich ist man von der goldenen Regel ausgegangen: dass die Entwicklung bei den Löhnen identisch ist mit der bei der Verzinsung der Altersguthaben. In der Praxis war es aber so, dass



«Ich hoffe, dass der Vorschlag zur BVG-Reform so nicht realisiert wird.»

Christoph Ryter
Geschäftsleiter
Migros-Pensionskasse

die kapitalgedeckte zweite Säule mehr geleistet hat als erwartet. Die Versicherten haben von einem Realzins profitiert, denn die Verzinsung der Altersguthaben war höher als die durchschnittliche Entwicklung der Löhne. Eigentlich stehen Personen, die in einer BVG-Minimalkasse versichert sind, heute in ihrem Ansparprozess besser da, als dies ursprünglich erwartet worden war. Das ist ein Grund dafür, dass eine etwas stärkere Senkung der Umwandlungssätze verkraftet werden kann.

Aber was ist mit den jungen Menschen und jenen mittleren Alters?

Die Frage ist, ob es auch in der Zukunft möglich ist, eine solche Realverzinsung hinzubekommen oder nicht. Das ist ein wichtiger Punkt bei den Plänen für eine BVG-Reform. Der Vorschlag der beteiligten Sozialpartner, den der Bundesrat übernommen hat, sieht einen zeitlich unlimitierten Rentenzuschlag für alle vor. Alle Versicherten, also auch solche, die von einer Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes nicht betroffen sind, sollen mehr Leistung erhalten. Das macht diesen Vorschlag extrem teuer. Da ist der Vorschlag des Pensionskassenverbands Asip mit einer Über-

gangsfrist von zehn Jahren für die kurz vor der Pension stehenden Personen sicher besser. Mit der Annahme einer Realverzinsung in den kommenden Jahren können so im BVG die ursprünglich vorgesehenen Leistungen erreicht werden. Trotz den negativen Zinsen sind die erwarteten Renditen der Pensionskassen bei einer durchschnittlichen Anlagestrategie immer noch im positiven Bereich und immer noch höher als das durchschnittliche Lohnwachstum. Das Kapitaldeckungsverfahren lohnt sich also immer noch, selbst in dieser Niedrigzinsphase. Aber es ist sonnenklar: Wir können nicht zaubern! Man kann nur das an Leistungen ausschütten, was in Form von Beiträgen und Kapitalerträgen langfristig hereinkommt.

An dem erwähnten Vorschlag der Sozialpartner für eine BVG-Reform gibt es viel Kritik. Wie schätzen Sie die Chance ein, dass er durchkommt?

Ich hoffe, dass der Vorschlag so nicht realisiert wird. Er hat zwar einige gute Elemente. Es ist wichtig, dass man etwas im Niedriglohnbereich macht. Da ist die vorgeschlagene Senkung des Koordinationsabzugs ein gutes Mittel. Offensichtlich ist es politisch auch erwünscht, die im BVG mit dem Alter ansteigenden Altersgutschriften etwas abzufachen. Und es ist absolut vordringlich, dass der Mindestumwandlungssatz im BVG endlich gesenkt wird. Systematisch falsch ist es allerdings, im Kapitaldeckungsverfahren der beruflichen Vorsorge ein Umlageelement einzuführen – zumal dieses zeitlich nicht einmal ausläuft. Im Asip-Vorschlag für eine BVG-Reform gibt es auch Umlagen. Wenn man den Älteren kurz vor der Pension mehr geben will, muss das von irgendjemandem finanziert werden. Aus Sicht der MPK sollen das aber dezentral und verursachergerecht die einzelnen Kassen machen. Wir hoffen, dass die eingegebenen Stellungnahmen den Bundesrat dazu bringen, noch einmal über die Bücher zu gehen.

Meinen Sie, der Vorschlag hätte dann auch eine Chance?

Ich glaube nicht, dass der Vorschlag der Sozialpartner in seiner jetzigen Form mehrheitsfähig ist – nicht im Parlament und schon gar nicht vor dem

Volk. Bei der an der Urne gescheiterten Rentenreform von Sozialminister Alain Berset haben sich viele am Zuschlag in der AHV von 70 Fr. gestört. Darum kann ich mir nicht vorstellen, dass ein Zuschlag von 100 bis 200 Fr. in den nächsten fünfzehn Jahren, den der Vorschlag der Sozialpartner mit sich bringen würde, mehrheitsfähig ist. Statt die Umverteilung durch eine Senkung des Umwandlungssatzes zu reduzieren, wird eine neue Umverteilung mit dem Rentenzuschlag zulasten der Jüngsten eingeführt.

Zur Anlagepolitik Ihrer Pensionskasse: Sie haben Obligationen unter- und Immobilien übergewichtet. Ist das eine Folge der Negativzinsen?

Das Grundgerüst der Anlagepolitik der Migros-Pensionskasse ist in den vergangenen zehn Jahren gleich geblieben: 40% Zinsrisiken, 30% Aktienrisiken und 30% Immobilienrisiken. Beim Obligationenteil haben wir in den vergangenen zehn Jahren den Anteil von Unternehmensanleihen gegenüber Staatsobligationen aufgestockt, um einen Teil der geringeren Ertragsersparungen zu kompensieren. Das Übergewicht bei den Immobilien hat denselben Grund. Ausserdem helfen die regelmässigen Cashflows der Immobilien einer Pensionskasse, die Rentenverpflichtungen zu bedienen.

Ist der Schweizer Immobilienmarkt nicht überhitzt? Finden sich überhaupt interessante Immobilien?

Wir sind zwar aktiv, aber es ist schwierig, Objekte zu finden, die unseren Renditeerwartungen entsprechen. Wir profitieren zum Teil noch von den laufenden Renditen von älteren Immobilien. Man muss sehr genau überlegen, wo man baut.

Versicherer von über 80 000

feb. · Christoph Ryter ist Geschäftsleiter der Migros-Pensionskasse (MPK), die zu den grössten Vorsorgeeinrichtungen der Schweiz zählt. In der MPK waren Ende 2019 rund 80 600 Personen versichert, davon waren 28 600 Rentner. Das Volumen der Kapitalanlagen der MPK beträgt rund 26 Mrd. Fr. Per Ende 2019 weist sie einen Deckungsgrad von 115,4% aus. Ryter fungiert auch als Vizepräsident des Pensionskassenverbands Asip.

ALTERSVORSORGE

Dies ist die zweitletzte Folge einer Serie zum Thema Vorsorge und Vermögensplanung. Zum Abschluss geht es am kommenden Montag um die Frage, wie Vermögen rechtzeitig übergeben werden kann – ohne Zeit und Nerven zu verlieren.

NZZ nzz.ch/finanzen



Spenden Sie jetzt? Danke!

Gebärde für «DANKE»

Für eine chancen-gleiche Welt

Gemeinsam mit Ihnen schaffen wir neue Perspektiven für gehörlose und hörbeeinträchtigte Menschen!

sonos

Schweizerischer Dachverband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen

www.sonos-info.ch | Spendenkonto 30-35953-2

VORSORGE UND VERMÖGENSPLANUNG

Das Erbe vor dem Tod weitergeben

Eine gut geplante Vermögensübergabe bringt allen Beteiligten Vorteile und schützt vor unliebsamen Überraschungen

WERNER GRUNDELEHNER

Die Lebenserwartung in der Schweiz ist hoch und steigt weiter. Ein Teil der Personen, die pensioniert werden, muss sich Sorgen darüber machen, ob die angesparten Vorsorgevermögen reichen, um im Ruhestand den gewohnten Lebensstandard halten zu können. Der wohlhabende Teil – 2020 werden in der Schweiz 95 Mrd. Fr. vererbt – beschäftigt sich damit, wie sich das Vermögen optimal auf die nächste Generation übertragen lässt. Vielfach glaubt der Pensionär, ein Testament und das Erbrecht seien ausreichend. Doch oft sind die Erben mit dem Nachlass überfordert. Ideal wäre es, das Vermögen in einem rollenden Prozess – in einer Kombination aus Schenkungen und Übertragung – weiterzugeben. Dabei muss der Erblasser aber im Auge behalten, was er für sich selbst braucht, wenn er den bisherigen Lebensstil beibehalten sowie Notfälle und Unerwartetes abdecken will.

Überlegungen offenlegen

Die Details zum Erbgang sollten bereits zu Lebzeiten besprochen werden, und die Nachkommen sollten mit der Nachlassregelung einverstanden sein. Der Erblasser muss sich vor Augen führen, dass er bei der Testamentsöffnung für klärende Gespräche nicht mehr zur Verfügung steht. Hinter einer strittigen Entscheidung stehende Überlegungen müssen zu Lebzeiten offengelegt werden.

Sollen die Nachkommen mit Anspruch auf einen Pflichtanteil ganz oder zum Teil vom Erbe ausgeschlossen werden, muss das mit den Erben besprochen werden. Oft wird ein Erbverzichtsvertrag aufgesetzt – eventuell im Gegenzug zu einer Abschlagszahlung. Die Anfechtung eines solchen Vertrags wird nach dem Tod des Erblassers vom Gericht kaum zugelassen.

«Eine umfassende Beratung unter Einbezug allfälliger Ansprüche und Bedürfnisse des möglicherweise jüngeren Ehegatten, die Absicherung der eigenen Altersvorsorge, die Ausgleichsansprüche unter Nachkommen, eine allfällige Rechtswahl und steuerliche Folgen – Letzteres namentlich bei lebzeitigen oder letztwilligen Zuwendungen ausserhalb der Ehe und der Nachkom-



Die Erben sind mit dem Nachlass oft überfordert – ideal wäre eine Übergabe in einem rollenden Prozess.

ILLUSTRATION CHRISTINE RÖSCH

men» – sind aus der Sicht von Martin Kuhn, Spezialist für Erbrecht bei Geissmann Rechtsanwälte, die wichtigsten Vorkehrungen für eine frühzeitige Vermögensverteilung durch den Erblasser.

Möglichst früh beginnen

Mit der Planung der Vermögensübergabe soll man gemäss Kuhn möglichst früh beginnen, gegebenenfalls schon vor einer Heirat – insbesondere vor einer Zweitheirat –, um dem Erblasser einen möglichst umfangreichen Spielraum für lebzeitige oder letztwillige Zuwendungen zu sichern. Mit der geplanten Revision des Erbrechts (Reduktion der Pflichtteile) vergrössert sich der gesetzlich vorgesehene Spielraum. Viele Erblasser leben aber nach dem Motto «Nach mir die Sintflut» – oft ist dies mit der Verdrängung des eigenen Todes zu

begründen. «Familienmitglieder, die mit einem grossen Vermögenszufluss konfrontiert werden, sind oftmals völlig überfordert», sagt Karl Schädler vom Cottonfield Family Office in Zürich.

Falls das Familienvermögen aus unternehmerischer Tätigkeit stamme, sei es oft die beste Lösung, wenn man dieses bezüglich Strategie und Governance selbst als «Unternehmen» betrachte. Für jeden Einzelnen, der in der Vermögensverteilung berücksichtigt werde, werde eine Standortbestimmung gemacht: Wo stehe ich, wie sieht mein Risikoprofil aus, wo will ich hin und mit welcher Strategie. Für die Standortbestimmung gehe Cottonfield dabei schrittweise nach dem sogenannten 3-i-Modell vor: Nachfolger informieren, involvieren, in die Verantwortung nehmen.

Heikler wird die Vermögensverteilung, wenn auch Nichterben berücksich-

tigt werden. «Lebzeitige Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen an nicht gesetzlich berufene bzw. pflichtteilsgeschützte Personen können ehe- oder erbrechtliche Ansprüche dieser Personen verletzen und unliebsame Auseinandersetzungen zur Folge haben», sagt Kuhn. Problematisch seien namentlich Schenkungen in den letzten fünf Jahren vor dem eigenen Tod und die verfügbare Quote übersteigende Zuwendungen.

Sofern nicht eine einverständliche Lösung mit Zustimmung aller involvierten Parteien getroffen werden kann, kann gemäss Rechtsanwalt Kuhn die Verfügungsfreiheit über die Wahl des Güterstandes beeinflusst und durch Teilungsvorschriften den Bedürfnissen des Dritten Rechnung getragen werden.

Über Todesfallrisikoversicherungen kann gegebenenfalls Dritten eine weder ehe- noch erbrechtlich anfechtbare Zu-

wendung im Todesfall geleistet werden. «Beliebt sind auch periodische Barschenkungen in kleineren Beträgen, die von den Erben kaum mehr eruiert und angefochten werden können», fügt Kuhn an. Ausländische Trusts und Stiftungen mit dem Zweck der Begünstigung eines Dritten sind laut Rechtsanwalt zulässig.

Es gelten jedoch die gleichen Einschränkungen und Risiken einer Anfechtung der entsprechenden Zuwendungen durch pflichtteilsgeschützte Erben. Bei Vermögensweitergaben an Nichterben ist die Steuerlast ein entscheidender Faktor. Diese kann für einen Konkubinatspartner oder einen anderen nicht verwandten Dritten 30% und mehr betragen.

Depot verändert sich

«Natürlich wäre es wünschenswert, wenn der Erblasser früh mit den Erben zusammen die Anlagestrategie festlegen würde», sagt Karl Schädler. Doch oft wolle der Erblasser nicht alle Informationen zur finanziellen Situation preisgeben. Er habe festgestellt, dass die heutige Erbgeneration mehr Wert auf nachhaltiges Anlegen lege. So könne ein Depot zwei Jahre nach dem Vererben schon deutlich anders aussehen. «Und dies geschieht in der Regel ohne Performance-Einbusse», so Schädler.

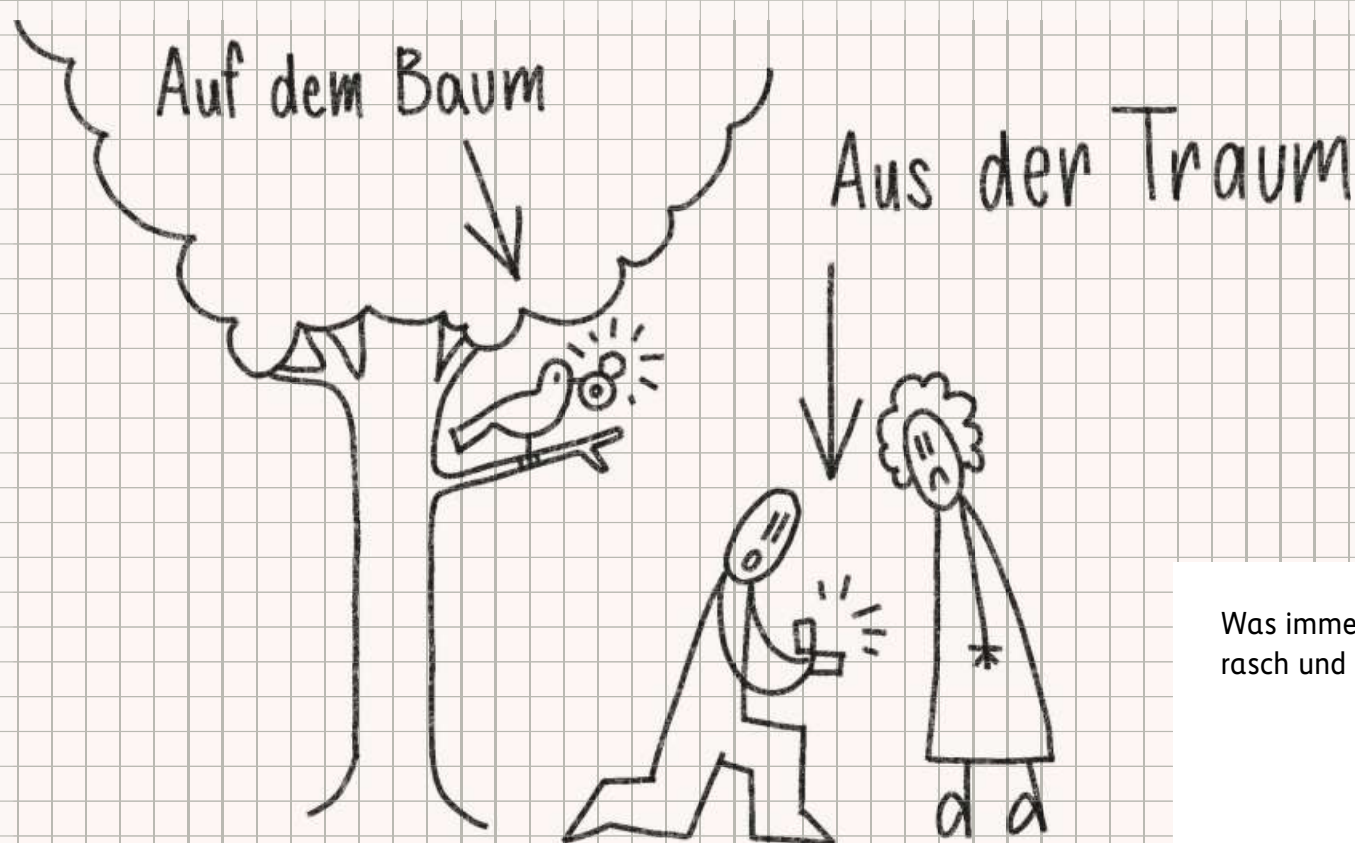
Gemeinhin heisst es, die Gebühren beim Wechsel der Bank seien so prohibitiv hoch, dass ein Wechsel für die Erben fast nicht möglich sei. «Hier muss ich den Banken ein Kränzchen winden, meist lässt sich mit Verhandlungen eine akzeptable Lösung finden», sagt der Vermögensverwalter. Das heisst im Klartext, dass Institute, auf die Vermögenswerte übertragen werden, in vielen Fällen die beim Auflösen der bestehenden Bankverbindung entstehenden Gebühren übernehmen.

ALTERSVORSORGE

Dies ist die elfte Folge einer Serie zum Thema Vorsorge und Vermögensplanung. Die Serie wird am kommenden Montag abgeschlossen.

NZZ nzz.ch/finanzen

Schadenskizze



Was immer kommt – wir helfen Ihnen rasch und unkompliziert. **mobiliar.ch**

die **Mobiliar**

VORSORGE UND VERMÖGENSPLANUNG

Was ein Jobverlust für die Altersvorsorge bedeutet

Wird man arbeitslos, hat das Konsequenzen für die Vorsorge – je nach Ausgangslage gilt es auf unterschiedliche Dinge zu achten

MICHAEL SCHÄFER

Obwohl er seit geraumer Zeit ein mulmiges Gefühl hat, freut sich Urs Spirig (Name geändert) nun doch auf seinen 50. Geburtstag. Die mit dem Älterwerden verbundenen Sorgen sind für den Moment in den Hintergrund gerückt. Er hat etliche Freunde zu einem kleinen Fest in seinem Lieblingsrestaurant eingeladen. Doch einen Tag vor seinem Geburtstag wird die Vorfreude auf das fröhliche Beisammensein jäh torpediert: Die Versicherung, bei der Spirig seit 20 Jahren arbeitet, kündigt ihm.

Knackpunkt zweite Säule

Alle Versuche, eine neue Stelle innerhalb des Unternehmens zu finden, scheitern, und die Beraterin im Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum macht ihm wenig Hoffnung, einen seinen Qualifikationen entsprechenden Job zu finden. Spirigs ursprüngliche Sorgen weichen rasch jenen um die finanzielle Zukunft und die Vorsorge für das Alter.

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist Spirig noch für 30 Tage bei der bisherigen Pensionskasse beitragsfrei gegen Invalidität und Tod versichert. Solange er als Arbeitsloser Taggelder bezieht, die über der BVG-Eintrittsschwelle liegen, ist er automatisch bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG gegen Invalidität und Todesfall versichert, jedoch nur im Rahmen des gesetzlichen Minimums. Ebenfalls automatisch werden ihm die obligatorischen Beiträge für die AHV abgezogen.

Anders sieht es bei der zweiten Säule aus: Wer wie Spirig für eine Frühpensionierung zu jung ist, muss in der Regel aus der bisherigen Pensionskasse austreten. Diese Gelder der zweiten Säule (sogenannte Freizügigkeitsgelder) können auf verschiedene Arten angelegt werden, sagt Liliane Grüter, Inhaberin der LGG Finanzplanung und Vorstandsmitglied vom Finanzplaner Verband Schweiz. Freizügigkeitskonten von Banken bieten zwar eine hohe Flexibilität, werfen allerdings nur mickrige Zinsen knapp über null ab. Sie eignen sich deshalb vor allem dann, wenn die Gelder nur kurz «parkiert» werden. Versicherungen offerieren Freizügigkeitspolicen, die Risiken wie Invalidität oder Tod absichern, was den Zins jedoch zusätzlich schmälert.



Kapital für die zweite Säule kann auch nach dem Ausscheiden aus einem Unternehmen angespart werden.

ILLUSTRATION CHRISTINE RÖSCH

Soll das Kapital eine Rendite erzielen, die ihren Namen verdient, muss es ähnlich wie in einer Pensionskasse breit diversifiziert angelegt werden. Banken bieten hierzu Vorsorgefonds mit standardisierten Anlagestrategien an. Handelt es sich dabei um aktiv verwaltete Fonds, sind die Gebühren meist recht hoch. Günstiger fährt man üblicherweise mit einer Lösung, die auf ETF basiert.

Will Herr Spirig die Altersvorsorge fortführen und weiter Kapital ansparen, um Lücken in der zweiten Säule zu verhindern, kann er dies bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG tun, erklärt Grüter. Dazu muss er sich innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung anmelden. Und er muss dann auch für den Arbeitgeberanteil aufkommen, was schnell zu hohen Beiträgen führt. Ein Vorteil der Auffangeinrichtung besteht darin, dass man sich im Gegensatz zu einer Freizügigkeitslösung

bei einer Bank oder einer Versicherung das Altersguthaben auch in Form einer Rente auszahlen lassen kann.

Niedriger Umwandlungssatz

In seit dem 1. Januar 2020 von Einzelpersonen freiwillig abgeschlossenen Vorsorgeplänen berechnet die Auffangeinrichtung das Altersguthaben umhüllend und wendet darauf einen einheitlichen Umwandlungssatz von 4,2% an. Pro 100 000 Fr. Alterskapital ergibt sich eine Rente von 4200 Fr., wobei zum Alterskapital neben dem obligatorischen auch das überobligatorische Guthaben sowie Gelder von Freizügigkeitskonten zählen. Im Vergleich zu umhüllenden Pensionskassen sei der Umwandlungssatz aber recht tief, sagt Florian Schubiger von den Vermögenspartnern. Die PK-Studie von Swisscanto weist einen mittleren Umwandlungssatz von 5,7% für umhüll-

ende Kassen aus. Solange man Arbeitslosengeld bezieht, ist es nicht zuletzt aus steuerlicher Sicht sinnvoll, Gelder in die Säule 3a einzuzahlen. Findet Herr Spirig keine neue Anstellung und wird ausgesteuert, ist das nicht mehr erlaubt. Als Ausgesteuerter muss er AHV-Nichterwerbstätigenbeiträge bezahlen. Sie gelten als abgegolten, wenn seine Ehegattin den doppelten Mindestbetrag zahlt. Bleibt Spirig dauerhaft arbeitslos, wäre es von Vorteil, sich die Freizügigkeitsgelder möglichst spät auszahlen zu lassen, denn Zinsen und Dividenden müssen nicht als Einkommen und das Guthaben nicht als Vermögen versteuert werden.

Bei Freizügigkeitskonten ist grundsätzlich ein Bezug bis zu fünf Jahre vor und nach dem Erreichen des AHV-Alters möglich. Bei grösseren Guthaben lassen sich zusätzlich Steuern sparen, wenn die Vorsorgegelder auf zwei Freizügigkeitskonten bei unterschied-

lichen Stiftungen eingezahlt wurden und gestaffelt bezogen werden, rät Schubiger. Entscheidet man sich für die freiwillige Fortführung der beruflichen Vorsorge bei der Auffangeinrichtung, ist ein Vorbezug bzw. ein Aufschub der Altersleistung bei neuen Plänen, die ab dem 1. Januar 2020 abgeschlossen werden, nicht vorgesehen.

Folgen einer Frühpensionierung

Mit anderen Fragen wäre Spirig konfrontiert gewesen, wenn ihm in einem Alter gekündigt worden wäre, in dem eine Frühpensionierung möglich wäre. Eine solche sehen viele Pensionskassen zwar schon ab 58 oder 60 Jahren vor, die Renten fallen dann aber deutlich schmaler aus als bei einem Bezug ab dem regulären Pensionsalter. Auch bei der AHV, die sich bis zu zwei Jahre vorbeziehen lässt, sind die Einbussen mit 6,8 Prozentpunkten pro Jahr happig.

In solchen Fällen sei eine individuelle Beratung besonders sinnvoll, sagt Grüter. Weil die letzten Jahre in der Pensionskasse wegen hoher Beiträge und des Zinseszins-effekts besonders wichtig sind, könne es vorteilhaft sein, sich nicht ganz frühpensionieren zu lassen. Nicht selten sei eine Teilpensionierung kombiniert mit einer teilweisen Arbeitslosigkeit besser. So liessen sich hohe AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige vermeiden. Um hohe AHV-Beiträge, hohe Steuern und Rentenreduktionen zu umgehen, könne es unter Umständen sogar ratsam sein, eine vom Arbeitgeber angebotene Überbrückungsrente abzulehnen.

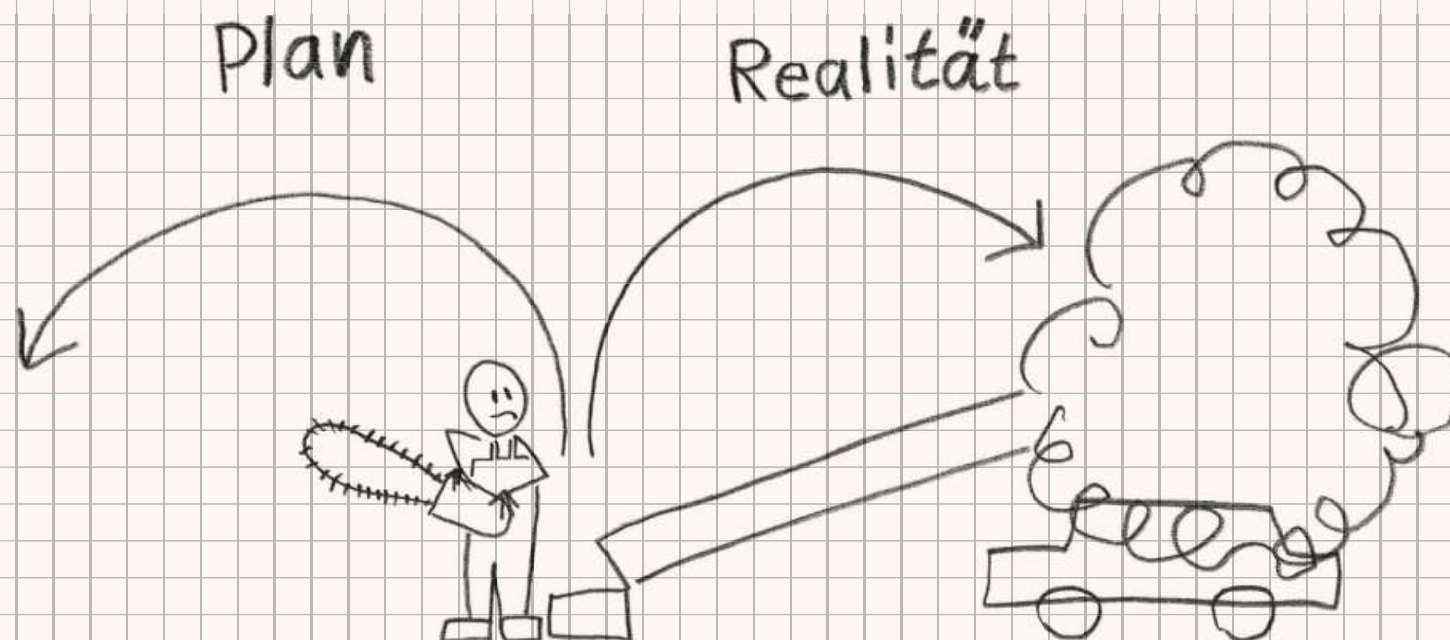
«Auch bei einer allfälligen Abfindungszahlung sind die steuerlichen Folgen zu bedenken», ergänzt Schubiger. Diese seien dann wesentlich geringer, wenn die Abfindung einen Vorsorgecharakter habe. Dazu müsse der Versicherte mindestens 55 Jahre alt sein, seine Haupterwerbstätigkeit aufgeben, und die Frühpensionierung müsse eine Vorsorgelücke verursachen.

ALTERSVORSORGE

Dies ist die letzte Folge einer Serie zum Thema Vorsorge und Vermögensplanung.

NZZ nzz.ch/finanzen

Schadensskizze



Was immer kommt – wir helfen Ihnen rasch und unkompliziert. **mobil.ar.ch**

die **Mobil.ar**